

Aktionsprogramm

Aktiv gegen Zwangsheirat

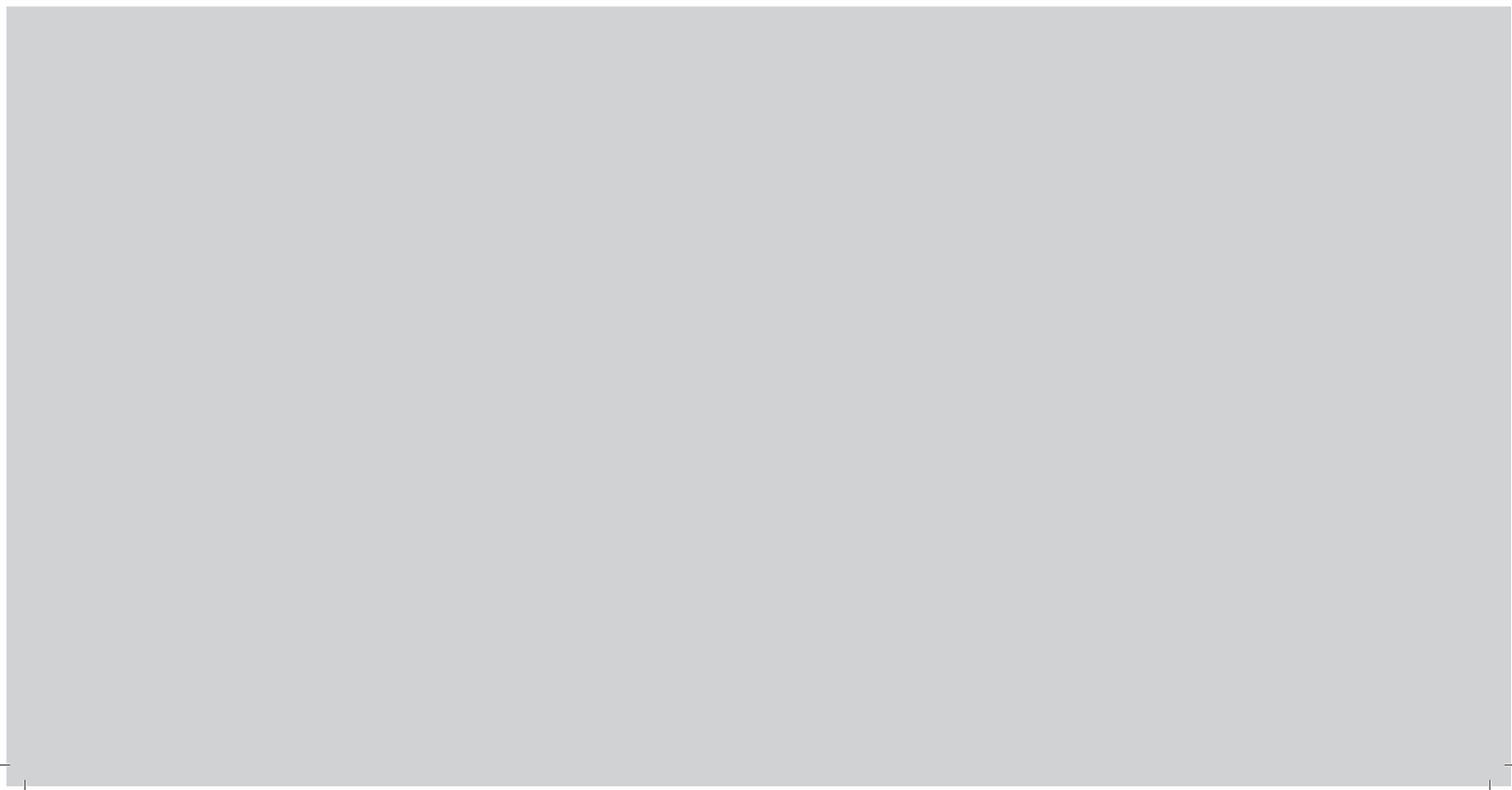
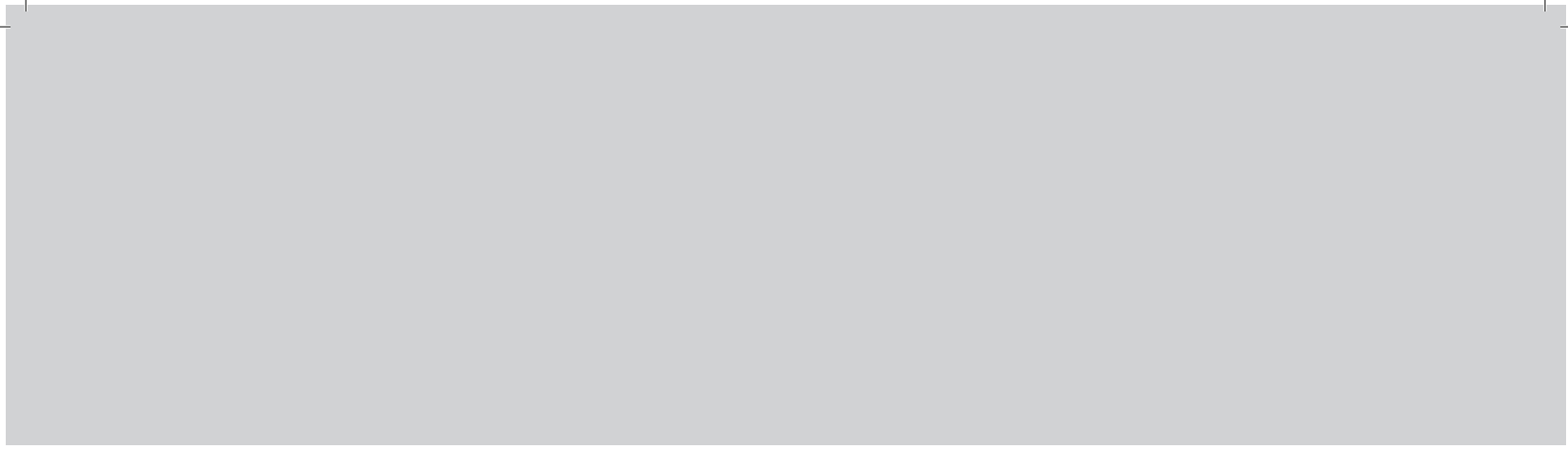


Fachtagung am 2. April 2009

Schutz und Hilfe im Dickicht der Instanzen!?

Dokumentation





INHALT

Einführung	3
<i>Einführungsreferate</i>	
Zwangsverheiratung: Schutz und Hilfe im Dickicht der Instanzen <i>Corinna Ter – Nedden, Papatya Berlin</i>	3 12
KRISENTELEFON gegen ZWANGSHEIRAT <i>Yildiz Demirer, kargah e. v.</i>	13 16
Bericht zur Erhebung 2008 über Zwangsheirat in Hannover <i>Rita Otte, KOBRA (Phönix e. V.)</i>	17 20
Forum 1: Justiz und Jugendhilfe <i>Ergebnisse des Forums</i>	21
Forum 2: Schutzräume <i>Ergebnisse des Forums</i>	22
Forum 3: Prävention <i>Ergebnisse des Forums</i>	23
Zwangsverheiratung verhindern - was leistet die Jugendhilfe	24 27
Sorgerecht/Umgangsrecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht/§§1666ff. BGB/SGB VIII	28 32
Schutzeinrichtungen in Niedersachsen HAIP AG Zwangsheirat	33 34

Ausgangslage

Junge Frauen und Mädchen, die sich einer – auch nur drohenden - Zwangsverheiratung entziehen wollen, stehen vor einer schwierigen und schwerwiegenden Entscheidung. Sie müssen abwägen, ob und wie sie sich dem Druck der Traditionen und Gesetze ihrer Familien widersetzen wollen und müssen mit allen daraus resultierenden – oftmals sehr weit reichenden - Konsequenzen leben. Entscheiden sie sich dafür, ihre Familien zu verlassen, müssen sie fast immer durch aufwendige Maßnahmen vor den Repressalien ihrer Eltern und Familienangehörigen geschützt werden. Es geht hierbei insbesondere um:

- die Bereitstellung einer sicheren und zumindest zeitweilig anonymen Unterkunft bzw. Inobhutnahmeeinrichtung;
- die Koordinierung des Lebensunterhaltes (in der Regel durch öffentliche Gelder);
- die Beschaffung von Passpapieren bzw. aufenthaltsrechtlich notwendigen Unterlagen;
- eine Anonymisierung bzw. das vollständige Sperren von Daten, die ein Aufdecken der geschützten Identität bzw. des geschützten Wohnortes ermöglichen würde;
- den sicheren Zugang zu Schule, Ausbildung oder Beruf.

Die Koordinierung dieser Schutzmaßnahmen begegnet im Alltag vielfältigen Problemen: Opfer von Zwangsehen bzw. davon gefährdete Mädchen und junge Frauen können die Koordination ihrer Schutzmaßnahmen nicht alleine bewerkstelligen. Hilfe und Unterstützung finden sie derzeit in spezialisierten Beratungseinrichtungen, Aufnahme und Unterkunft nur in einigen wenigen Kriseninterventionsstellen und in Frauenhäusern. In der Regel fehlt es an einem niedrighwelligen Schutzprogramm für die Opfer von Zwangsehen. Ein effektives Netz kompetenter Beratungs- und Kriseninterventionsstellen muss erst noch geschaffen werden. Die Kooperation gestaltet sich schwierig zwischen Kriseninterventionsstellen und den für die Koordinierung von Schutzmaßnahmen notwendigen Stellen wie Jugend-, Sozial- und Ausländeramt, Meldestellen, Schulen, Krankenkassen etc. notwendige Schutzmaßnahmen können mitunter nicht ergriffen werden. Dies erhöht das Risiko der Frauen und Mädchen, von ihren Familien entdeckt zu werden.

Einführung

Wer sich mit dem Thema Zwangsheirat beschäftigt, stößt immer wieder an Grenzen, z.B. wenn es um die sichere Unterbringung von Mädchen und jungen Frauen geht.

Diese Tagung diente dazu, mehr Informationen über die rechtliche Situation bei der Unterbringung zu erhalten. Wir stellten Schutzeinrichtungen vor und diskutierten über die Aufnahme junger Erwachsener in Frauenhäuser. Ein weiterer Punkt war die Prävention. Wie kann ein sinnvolles Konzept entwickelt werden?

In den Arbeitsforen gab es Gelegenheit, eigene Fälle vorzustellen und Verbesserungsvorschläge zu formulieren.

Im Anschluss an die Arbeitsforen wurden die Ergebnisse vorgestellt, so dass alle einen Einblick in die unterschiedlichen Thematiken erhielten.

Die Fachtagung richtete sich an Lehrkräfte und und SchulsozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen aus Beratungs- und Schutzeinrichtungen, aus Migrantenselbstorganisationen, FamilienrichterInnen, StaatsanwältInnen, AnwältInnen, MitarbeiterInnen aus der Jugendhilfe sowie der Polizei und der Politik.

Zwangsverheiratung: Schutz und Hilfe im Dickicht der Instanzen

Corinna Ter-Nedden / Diplom Psychologin
Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen Papatya/Berlin

Obwohl ich heute das Einführungsreferat halte, werde ich mich nah an der Praxis halten und habe mir entsprechende Schwerpunkte ausgesucht. Damit der Blickwinkel deutlich wird, aus dem ich spreche, möchte ich kurz ein paar Stichworte zu meinem Arbeitsfeld sagen.

Die Kriseneinrichtung Papatya in Berlin betreut seit mehr als 20 Jahren Mädchen und junge Frauen aus Migrantenfamilien, die von zu Hause weglaufen und dann den Schutz einer geheimen Adresse brauchen. Papatya betreut die Mädchen rund um die Uhr mit einem interkulturellen Team (türkisch-kurdisch-deutsch), in dem ausschließlich Frauen arbeiten. Bisher wurden etwa 1500 Mädchen und junge Frauen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren aufgenommen. Pro Jahr kommen 60 bis 70 Mädchen, die im Durchschnitt sechs Wochen bleiben.

Auch die Telefonnummer ist geheim, alle Außenkontakte werden über den Berliner Jugendnotdienst abgewickelt. Papatya wird vom Berliner Senat für Jugend pauschal finanziert, das Land Niedersachsen finanziert einen weiteren, neunten Platz, ebenfalls pauschal.

Wir verstehen uns bei Papatya als parteilich für die Mädchen, wir beziehen aber die Familie immer in mögliche Lösungen ein und führen zu diesem Zweck auch Elterngespräche im Jugendamt.

Aus unserer Sicht steht Zwangsverheiratung in einem Kontext von Gewalt im Namen der Familienehre und in unmittelbarem Zusammenhang mit der patriarchalen Kontrolle junger Frauen, ihrer Sexualität und ihrer Reproduktionsfähigkeit.

In den Familien, die wir erleben, sind Gewalt und Misshandlung üblich, aus der telefonischen Beratung wissen wir aber auch, dass es Szenarien von Zwangsverheiratung gibt, in denen der Druck vorwiegend psychisch ausgeübt wird. Zu Papatya kommen eher selten die jungen Ehefrauen, die nach Deutschland geholt worden sind. Das bei weitem typischste Szenario, das wir sehen, ist, dass Mädchen, die in Deutschland aufgewachsen sind, einen Verwandten, meist einen Cousin, aus dem Herkunftsland der Eltern heiraten sollen. Dementsprechend gehört auch nicht zu jeder zwangsverheirateten jungen Frau ein entsprechendes männliches Pendant und die Mädchen haben meist keinen Erfolg, wenn sie versuchen, sich

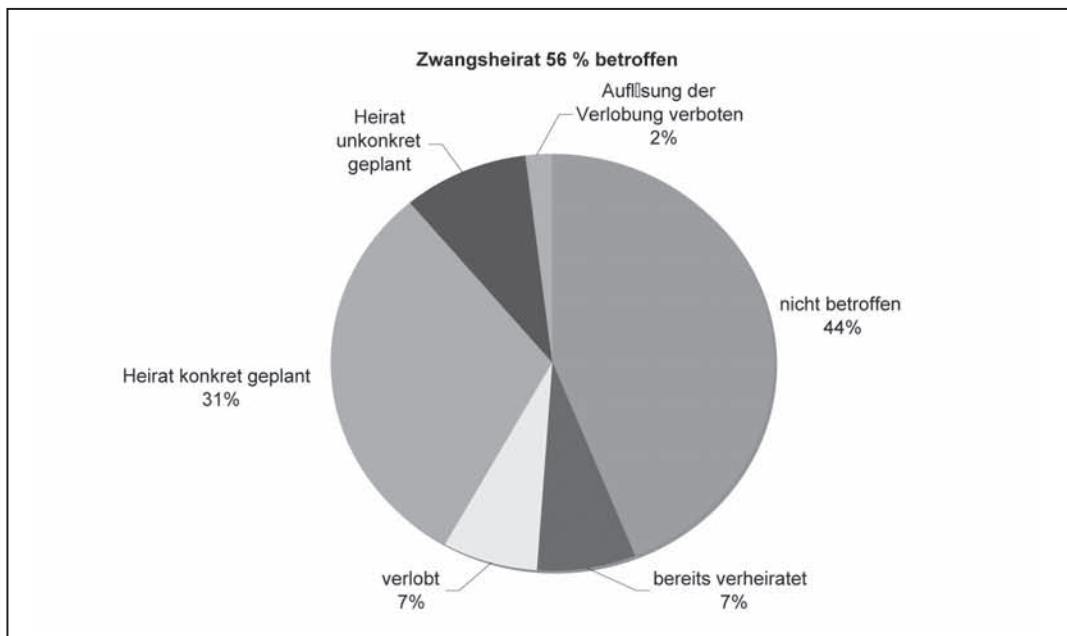
mit dem Bräutigam in spe gemeinsam gegen die Hochzeit zu wehren. Nichts desto trotz sind auch junge Männer von Zwangsverheiratung betroffen, die Folgen sind aber andere als bei den jungen Frauen und ich denke, dass wir für sie weniger spezialisierte stationäre Angebote brauchen als vielmehr einen kreativen und flexiblen Umgang der Jugendhilfe mit jedem Einzelfall.

Bei Papatya waren wir von Anfang mit dem Phänomen der Zwangsverheiratung konfrontiert, etwa 30-40 % der aufgenommenen Mädchen waren durchschnittlich betroffen.

Für uns ist Zwangsverheiratung kein neues Phänomen, erstaunlich ist eher, dass sie nach mehr als 20 Jahren immer noch ein Thema ist. Die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes und andere melden im letzten Jahr eine Zunahme der Hilfesuchenden, auch bei Papatya melden sich mehr Mädchen aufgrund einer Zwangsverheiratung. Letztes Jahr war mehr als die Hälfte der in unserer Kriseneinrichtung aufgenommenen Mädchen vor Zwangsverheiratung geflohen.

Unser Eindruck ist, dass das eine Resonanz auf die öffentliche Diskussion ist.

Auch in der Internet- sowie bei der Telefonberatung war Zwangsverheiratung der häufigste Beratungsanlass, insbesondere bei den Selbstmelderinnen.



¹ In den letzten Jahren gibt es eindeutige Fortschritte in der öffentlichen Wahrnehmung und in der (bundes-)länderspezifischen Entwicklung von Handlungskonzepten und Hilfsangeboten. Das Mädchenhaus Bielefeld bietet Onlineberatung an, in Hamburg haben die Beratungsstellen Lale und IBERA ihre Arbeit aufgenommen, in Baden-Württemberg die Beratungsstelle Yasemin. Gerade auch das Land Niedersachsen hat viel getan. Das Krisentelefon gegen Zwangsverheiratung arbeitet nun schon einige Zeit, mit ADA wurde letztes Jahr eine eigene Einrichtung für gewaltbetroffene junge Migrantinnen eröffnet, in den Jugendämtern wurden Mitarbeiterinnen, die sich verstärkt mit dem Thema beschäftigen, benannt und geschult.

Trotzdem wurde Ende des Jahres eine Weiterfinanzierung des neunten Platzes bei Papatya bewilligt, vor allem deshalb, weil gefährdete Mädchen auch in einem Flächenstaat wie Niedersachsen manchmal nicht zuverlässig geschützt werden können.

Außerhalb von Großstädten ist die Gefahr relativ groß, dass eine Einrichtung schnell auffällt und die Adresse bekannt wird. So berichteten uns z.B. Kolleginnen aus einer hessischen Kleinstadt bei der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung, dass ihre Mädcheneinrichtung sehr genau von einer arabischstämmigen ortsansässigen Großfamilie beobachtet wird und dass Mädchen manchmal auch angesprochen und ausgefragt werden.

Papatya ist bis Mitte 2010 Träger eines Modellprojekts zur Onlineberatung, das vom Bundesfamilienministerium gefördert wird.² Die Idee dabei ist, dass ein niedrigschwelliger Zugang ins Hilfe-

system für eine schwer erreichbare Zielgruppe eröffnet wird. Die Begleitforschung evaluiert unter anderem auch die Effektivität verschiedener Zugangswege. Beteiligt sind die Bundesländer Berlin, Hessen und Baden-Württemberg, wir hoffen, dass nach Abschluss der Modellphase weitere Länder sich beteiligen und der Erhalt gesichert werden kann.

Die Projekte gegen Zwangsverheiratung vernetzen sich immer besser.

Die schon erwähnte Bundesfachkonferenz hat letztes Jahr in Berlin getagt und sich darauf verständigt, primär ein informeller Zusammenschluss und eine Vertretung der stationären Kriseneinrichtungen zu sein, wobei Beratungsstellen auch weiter mitarbeiten und die Koordination weiterhin bei Arzu Altuğ hier in Hannover liegt.

¹ Statistik stationäre Aufnahmen 2008

„unkonkret geplant“ = weder Bräutigam noch Termin stehen fest
 „konkret geplant“ = entweder Person des Bräutigams oder Hochzeits-/Verlobungstermin stehen fest

² Interkulturelle Onlineberatung „SIBEL“, erreichbar über beratung@papatya.org, www.sibel-papatya.org

Die Kehrseite der öffentlichen Aufmerksamkeit für Zwangsverheiratung ist, dass sie als „fremde“ Form der Gewalt gegen Frauen benutzt wird, um Migrantinnen insgesamt einen Opferstatus zuzuschreiben, um „wir“ und „die“ gegeneinander abzugrenzen und den Blick von hausgemachten Mängeln bei der Gleichberechtigung von Frauen abzuwenden.

³Gewalt wird so kulturalisiert – wobei man eher beachten sollte, dass jede Gewalt in einem kulturellen Kontext steht, der Anlässe und Formen der Gewalt prägt.

⁴Die Verschärfung des Zuwanderungsgesetzes im August 2007 stand unter der Überschrift, Zwangsverheiratung bekämpfen zu wollen. Ich denke, dass es tatsächlich einen statistischen Zusammenhang zwischen Alter und Durchsetzungsvermögen gibt, dass das Gesetz aber vor allem der Begrenzung der Zuwanderung dienen sollte.

Die Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratung ist bisher wenig systematisch erfolgt.

Es gibt mehrere regionale Erhebungen, bei denen Beratungsstellen nach ihnen bekannten Fällen befragt wurden, außerdem eine ausdrücklich als nicht repräsentativ gekennzeichnete Nebenerhebung zur großen Gewaltstudie des Bundesfamilienministeriums von 2004. Dort erklärten von 150 befragten Frauen türkischer Herkunft 50 % in einer arrangierten Ehe zu leben, 17 % von diesen fühlten sich zur Ehe gezwungen.

Das Bundesfamilienministerium hat jetzt eine repräsentative Studie in Auftrag gegeben. Nach allem, was ich darüber weiß, wird dort allerdings leider auch nicht eine Dunkelfeldaufhellung angestrebt (die zweifellos sehr schwierig ist), sondern eine erneute systematische Abfrage der Beratungsstellen.

Kurz zur Diskussion um den Straftatbestand Zwangsverheiratung: Strittig ist auf der politischen Ebene nach wie vor, ob die Einordnung unter den Nötigungsparagrafen ausreicht, oder ob ein eigener Straftatbestand Zwangsverheiratung geschaffen werden soll. Aus Sicht meiner Praxis ist das nicht die drängendste Frage.

Bei Papatya finden wir wichtig und richtig, dass der Staat sich öffentlich und deutlich positioniert.

Wir sehen aber auch, dass die Anzeigebereitschaft der Mädchen und jungen Frauen sehr gering ist. Häufig kämpfen sie sowieso schon mit Schuldgefühlen, die Familien durch ihre

Flucht zu zerstören und wollen alles vermeiden, was die Beziehung zusätzlich belasten könnte. Außerdem entzieht sich zumindest ein Teil der Tatbestände rund um Zwangsverheiratung auch einer strafrechtlichen Würdigung. So ist z.B. Nötigung die Drohung mit einem empfindlichen Übel. Die Drohungen, die die Mädchen hören, sind aber oft sehr diffus nach dem Motto: „Du weißt, was wir von dir erwarten!“ oder „Du wirst schon sehen, was passiert, wenn du Probleme machst“ oder „Glaubst du etwa, wir dulden, dass du eine Hure wirst?“. Häufig gibt es überhaupt keine verbale Ankündigung oder Aushandlung, sondern die Mädchen werden unvermittelt mit dem Verlobungs- oder Hochzeitsfest konfrontiert. Dementsprechend können sie den Eltern kaum widersprechen, wenn diese später z.B. beim Jugendamt behaupten, sie hätten von der Weigerung ihrer Tochter nichts gewusst.

Ich bin heute gebeten worden, mich auf Stolpersteine in der Praxis, insbesondere auch bei Behörden zu konzentrieren und will dabei anhand von Fällen aus dem letzten Jahr zwei Schwerpunkte setzen.

Dementsprechend will ich nur kurz erwähnen, dass es natürlich auch im Umgang mit den Mädchen schwierige Aspekte geben kann. Sie sind häufig hoch ambivalent in Bezug auf ihre Familie. Die meisten haben sehr lange ausgehalten und gehofft, dass ihre Familie sich verändern wird. Sie bagatellisieren die Gewalt, der sie ausgesetzt gewesen sind, sie haben manchmal unrealistische Ideen, wie sie leben wollen und unterschätzen unter Umständen auch selbst das Ausmaß ihrer Gefährdung. Schutzmaßnahmen sind nur gemeinsam mit ihnen umzusetzen, nicht über ihren Kopf hinweg. Dies möchte ich im Blick auf die Ermordung von Morsal O. in Hamburg und die dadurch ausgelöste Debatte um möglicherweise nötigen zwangsweisen Schutz betonen.

Wir haben es in Fällen von Zwangsverheiratung potentiell mit einem hohen Gewaltpotential zu tun, das sich auch auf professionelle Unterstützerinnen beziehen kann. Bei Papatya sind die Mitarbeiterinnen vergleichsweise gut geschützt, wenn man aber in einer Kleinstadt in einer Beratungsstelle sitzt, braucht man professionelle Netzwerke, die unterstützen, um wirksam helfen zu können.

³ Auch erweiterte Selbstmorde arbeitsloser Familienväter, Schulamokläufe und verhungerte Kleinkinder haben einen kulturellen Kontext.

⁴ Erhöhung des Zuzugsalters bei Familiennachzug von 16 auf 18 Jahre, Voraussetzung von Deutschkenntnissen

Erstes Dickicht: Hilfe für junge Volljährige

In den letzten Jahren haben wir bei Papatya einen Arbeitsschwerpunkt darauf gelegt, die Situation von Zwangsverheiratung betroffener junger Volljähriger, die Schwierigkeiten haben, adäquate Unterstützung durch die Jugendhilfe zu bekommen, öffentlich deutlich zu machen. Das Problem ist – sehr kurz zusammengefasst – folgendes:

Häufig werden junge Volljährige von Jugendämtern mit dem Hinweis auf ihr Alter abgewiesen. Bei Papatya konnten wir sie aufgrund der pauschalen Finanzierung, die keine vorherige individuelle Kostenübernahme voraussetzt, immer schon aufnehmen. Nach unserer Einschätzung unterscheidet sich ihr Hilfebedarf meist nicht von dem der Minderjährigen.

Ihre Erziehung in der Familie war nicht auf Selbständigkeit oder eigene Entscheidungsfähigkeit ausgerichtet. Nach ihrer Flucht sind sie aber mit erheblichen Anforderungen konfrontiert, die über die üblichen Schwierigkeiten der Ablösung weit hinausgehen (Abbruch aller vorherigen sozialen Bezüge, Gefährdung, Anonymisierung, potentielle Isolation). Häufig müssen sie ihre Heimatregion verlassen, um in Sicherheit zu sein.

Dann kommt zu der Strittigkeit von Jugendhilfe vs. Leistungen nach SGB II oder SGB XII noch eine Strittigkeit der örtlichen Zuständigkeit hinzu. Grob verkürzt wird Jugendhilfe von der Herkunftskommune gezahlt, andere Leistungen aber von der Kommune, in der man seinen tatsächlichen Aufenthalt hat bzw. begründen will. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Mädchen und junge Frauen wochenlang in einer Schwebesituation mit unklarem Ausgang gefangen sind und keine adäquate Hilfe bekommen.

In Bezug auf die öffentliche Aufmerksamkeit haben wir hier deutliche Fortschritte erzielen können. Wir haben dieses Thema bis in eine Unterarbeitsgruppe des Integrationsgipfels tragen können mit dem Ergebnis, dass das Bundesfamilienministerium dann eine über längere Zeit tagende ressortübergreifende Arbeitsgruppe einberufen hat.

An dieser Arbeitsgruppe haben neben mehreren Ministerien und dem Städtetag Vertreterinnen der Frauen- und Mädchenprojekte, die Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung und Papatya teilgenommen. Ergebnis ist die Handreichung „Zwangsverheiratung bekämpfen - Betroffene wirksam schützen“, die als Down-

load sowie als kostenlose Broschüre zur Verfügung steht.

Die Handreichung wird aufgrund der sehr komplizierten Rechtslage und der im Einzelfall immer notwendigen Abwägung verschiedener Aspekte zwar nicht im Sinne eines überall anwendbaren Rezeptes wirken, das jeder jungen Volljährigen einen schnellen Zugang zu Jugendhilfe verschafft, sie beschreibt aber sehr differenziert den rechtlichen Handlungsspielraum und empfiehlt einen pragmatischen und sensiblen Umgang, der der Gefährdung der Mädchen und jungen Frauen gerecht wird. Tatsächlich ermöglicht der § 41 SGB VIII Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe. Dies gilt auch dann, wenn bei den Behörden vor der Volljährigkeit noch kein Hinweis auf einen Hilfebedarf vorlag. Der Hilfebedarf muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Kriterien dabei sind:

- Grad der Autonomie
- Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
- Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
- Beziehungen zur sozialen Umwelt
- Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens

Unklarheiten der örtlichen Zuständigkeit sollten nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden, sondern die Behörde, die zuerst angesprochen worden ist, sollte in Vorleistung gehen. Dies wird vom § 43 SGB I (Vorleistungen) ermöglicht:

„Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern strittig, wer zu Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufige Leistungen erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt.“

Für die Berliner jungen Volljährigen verläuft die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern mittlerweile weitgehend reibungslos, auch dann, wenn die jungen Frauen in Einrichtungen in anderen Bundesländern untergebracht werden müssen. Für diejenigen, die aus anderen Bundesländern zu uns fliehen, bleibt es schwierig. Nach wie vor haben wir im konkreten Fall hier viele Probleme und ich denke, dass eine breite Sensibilisierung der Behörden weiterhin nötig sein wird, bei der uns die Handreichung eine gute Unterstützung sein kann.

Ein Beispiel aus dem letzten Jahr zur Verdeutlichung der nach wie vor oft holprigen Praxis

Vorgeschichte

Melissa, 19 Jahre alt, kommt aus einer Familie somalischer Herkunft. Sie flieht aus einem anderen Bundesland nach Berlin zu Papatya, nachdem sie vorher über das Internet Beratung gesucht hat. Sie soll in zwei Wochen in Somalia den Cousin ihrer Mutter heiraten, den sie noch nie gesehen hat. Ihre Eltern leben schon lange getrennt. Ihre Mutter, deren Verwandte und der Stiefvater haben auf Melissas Protest mit Schlägen und Einsperren reagiert.

Schon ein Jahr zuvor ist Melissa vor Schlägen von Mutter und Stiefvater zu einer Tante geflohen. Von dort wurde sie zurückgeholt. Im Alter von 15 Jahren wurde Melissa zwangsweise bereits einmal nach Ägypten gebracht, um bei Verwandten der Mutter „Disziplin und Benehmen“ zu lernen.

Früher ist die Mutter mit ihr und ihren Geschwistern häufiger vor ihrem gewalttätigen Ehemann in Frauenhäuser geflohen. Entsprechend ist Melissa dort nicht sicher.

Jugendhilfeantrag

Melissa beantragt Hilfe für junge Volljährige bei ihrem Herkunftsjugendamt. In einer Stellungnahme bestätigen wir ihren Hilfebedarf und stellen ihre Gefährdung durch die Familie dar. Einen Monat nach Antragstellung bestätigt der zuständige Sachbearbeiter mündlich den Eingang des Antrags, verweist auf ein zwei Wochen später stattfindendes Leitungsgremium, das entscheiden werde und signalisiert die Anerkennung der örtlichen Zuständigkeit. Drei Wochen später erfolgt die mündliche Ablehnung mit Hinweis auf § 36a Steuerungsverantwortung/Selbstbeschaffung:

Werden Hilfen abweichend von Absatz 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder

b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

Wir bestehen auf der schriftlichen Ablehnung und schalten über den Treberschlüssel ein Berliner Jugendamt ein. Von dort kommt postwendend eine schriftliche Ablehnung mit Hinweis auf die örtliche Zuständigkeit der Herkunftsstadt, allerdings wird auch der Jugendhilfebedarf an sich bestritten:

„Für Jugendhilfemaßnahmen ist die Stadt X zuständig, da dies die letzte Meldeanschrift ist. Der Aufenthalt bei Papatya begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Ich selbst sehe hier keinen stationären Jugendhilfeanspruch. Ich nehme Bezug auf diverse Beratungsstellen für junge Erwachsene, die Ihnen bekannt sein dürften. Hilfen gemäß SGB XII sollten dort geprüft werden.“
Einen Termin mit Melissa will der Sachbearbeiter nicht machen.

Nach weiteren zwei Wochen halten wir die schriftliche Ablehnung des Jugendhilfeantrags auf mit Hinweis auf § 36 a SGB VIII aus der Herkunftsstadt in Händen:

„Das zuvor beschriebene und sogenannte Hilfeplanverfahren ist in Ihrem Fall nicht zustande gekommen, da ich über Ihren Unterstützungsbedarf zu einem Zeitpunkt erfuhr, zu dem Sie sich bereits selbst, durch die selbständige Kontaktaufnahme mit Papatya Hilfe verschafft haben. Darüber hinaus haben Sie sich im Vorfeld nie mit dem Jugendamt der Stadt X in Verbindung gesetzt, um über Ihre familiäre Situation zu sprechen und ggfs. gemeinsame Lösungsansätze zu finden. In diesem Zusammenhang lehne ich Ihren Antrag gemäß § 41 SGB VIII ab.“

Diese Variante kannten wir bis dato noch nicht. Sie ist uns aber danach in ähnlicher Form in einem anderen Fall begegnet, in dem der Sachbearbeiter einer jungen Frau mangelnde Mitwirkung unterstellte, da sie aufgrund ihrer Gefährdung vor Ort nicht bereit und aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht in der Lage war, zu einem Hilfeplangespräch in ihre Heimatstadt zu reisen.

Im obigen Bescheid folgt noch der Hinweis, dass nach dem Bürokratieabbaugesetz des entsprechenden Bundeslandes ein direkter Widerspruch nicht mehr möglich sei, sondern nur der Klageweg über das Verwaltungsgericht offen stehe.

Melissa sagt dazu, dass sie sich nie ans Jugendamt gewandt hätte, weil ihre Mutter dort öfter als Dolmetscherin fungiert habe und mit den Mitarbeitern „befreundet“ sei.

Mittlerweile drei Monate bei Papatya, lehnt sie eine Klage ab. Schon nach der mündlichen Ablehnung hat sie ein Projekt für Betreutes Frauenwohnen besichtigt und beschlossen, lieber dort einzuziehen. Sie stellt einen Antrag nach § 67 SGB XII bei der sozialen Wohnhilfe des zuständigen Berliner Bezirks. Dieser Paragraph regelt:

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

Die Sachbearbeiterin dort findet nach einem Gespräch mit Melissa, dass sie eigentlich Ju-

gendhilfe bekommen sollte. In Bezug auf § 67 SGB XII sieht sie keine örtliche Zuständigkeit Berlins, da Melissa noch am Herkunftsort gemeldet ist. Sie leitet den Antrag an das dortige Sozialamt weiter. Auch von dort wird uns telefonisch in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit Skepsis vermittelt. Bevor ein Bescheid ergeht, entscheidet sich Melissa, den Versprechungen ihrer Tante zu vertrauen und zu ihr zurückzukehren.

Zwei Wochen später meldet sie sich per E-Mail: Sie ist wieder bei ihrer Mutter, wird eingesperrt und der potentielle Ehemann wird erwartet. Sie hofft, bei einem Arbeitsamtsbesuch fliehen zu können. Dies gelingt und Melissa flüchtet in das Frauenhaus eines anderen Bundeslandes.

Wenn Mädchen den Schwebestand aushalten, können wir in den meisten Fällen erreichen, dass sie Betreuung in der Jugendhilfe erhalten, Kostenträger war bisher in allen Fällen das Jugendamt der Herkunftskommune. Allzu oft sind die Mädchen allerdings durch die Wartezeit zermürbt, die alle Warnungen und Drohungen ihrer Eltern (Glaubst du etwa, der deutsche Staat wird dir helfen?“ „Ohne Familie bist du nichts!“) zu bestätigen scheinen.

Zweites Dickicht: Inobhutnahme von Minderjährigen

Adelina ist 16, ihre Familie kommt aus dem Kosovo. Ihre Mutter wird massiv von ihrem Mann und den Schwiegereltern geschlagen. Dies wird damit begründet, man habe sie schließlich gekauft. Sie hat schon häufiger versucht, sich umzubringen, einmal hat sie vor den Augen ihrer Kinder ein Bleichmittel getrunken. Sie ist auch schon ins Frauenhaus geflohen, aber immer wieder zu ihrem Mann zurückgekehrt. Auch Adelina wird vom Vater geschlagen, meist dann, wenn sie versucht, ihre Mutter zu schützen. Ihr ältester Bruder (19) misshandelt sie fast täglich, oft kann sie keinen Grund erkennen. Seit sie 11 Jahre alt ist, zieht die Mutter sie immer stärker zur Hausarbeit heran und sie darf das Haus nach der Schule kaum noch verlassen. Am Wochenende muss sie kellnern und das Geld dafür zu Hause abgeben. Auch die Mutter hat angefangen, sie zu schlagen. Adelina fürchtet, dass ihre Eltern sie in den Kosovo bringen, wenn sie sich wehrt, sie hat gehört, dass darüber beraten wurde.

Die erste Stelle, an die sich Adelina mehr als ein Jahr vor der Aufnahme bei Papatya um Hilfe wendet, ist die Beratungsstelle des Frauenhauses, in dem sie vor einiger Zeit mit ihrer Mutter und den Geschwistern war. Drei Monate lang lässt sie sich ambulant beraten, dann, nachdem der Vater sie und ihre Mutter wieder heftig geschlagen hat, begleitet die Beraterin Adelina zum Jugendamt. Adelina bittet, getrennt von ihrer Familie untergebracht zu werden.

Der zuständige Sachbearbeiter entgegnet, sie benötige die Unterschrift ihres Vaters, um einen Jugendhilfeantrag stellen zu können und hält ihr vor, sie habe „nicht ausreichende Beweise“ gegen ihre Eltern. Adelina verweist auf die Frauenhausaufenthalte ihrer Mutter und auf in der Familie stattgefundene Polizeieinsätze. Der Sachbearbeiter hält dies für unzureichend, da alle Vorfälle in der Vergangenheit liegen. Aktuell könne Adelina keine Misshandlung nachweisen. Sie sei noch zu jung, mit dem Druck der Trennung umzugehen, außerdem sei das Ganze eine Kostensache. Adelina fühlt sich abgewimmelt, es bleibt ihr aber nichts anderes übrig, als zu versuchen, weiter auszuhalten. Als Ausweg schlägt der Sachbearbeiter ihr vor, sie solle doch versuchen, sich über ihren Nebenjob Freizeit zu verschaffen, indem sie den Eltern einfach sage, sie müsse arbeiten. Als Adelina einwendet, dann würden die Eltern doch das Geld sehen wollen, weiß er auch nicht weiter. Adelina beschließt, solange zu Hause zu bleiben, bis sie ihren Pass mit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vom Konsulat bekommen

und bis sie die Realschule abgeschlossen hat. Nachdem sie den Pass in den Händen hält, nimmt sie wieder Kontakt mit der Frauenhausberatungsstelle auf. Sie wird an die Beratungsstelle des Jugendamtes für Jugendliche verwiesen. Die Beratungsstelle ist schwer erreichbar, schließlich gelingt es Adelina aber, einen Termin zu bekommen. Zu diesem Termin wird der zuständige Sachbearbeiter hinzugezogen.

Die Auskunft ist die Gleiche wie zuvor: Wieder geht es um Kosten und um Beweise, beide Berater empfehlen ihr, sie solle warten, bis sie volljährig sei, dann könne sie machen, was sie wolle. Dann seien weder die Eltern noch das Jugendamt mehr zuständig.

Aber die Berater haben noch weitere Bedenken: Sie müsse weit weg, wenn sie sich trennen wolle. Man traue ihr die notwendige Reife dafür nicht zu. Adelina bleibt dabei, flüchten zu wollen. Man rät ihr, weiter durchzuhalten und gibt ihr dann die Nummer der kommunalen Ausländerbeauftragten.

Ihre Chefin hat mittlerweile Adelinas Probleme mitbekommen und unterstützt sie.

Sie recherchiert im Internet, stößt auf Papatya und telefoniert mit dem Sachbearbeiter des Jugendamtes. Auch ihr wird gesagt, ohne Unterschrift der Eltern könne man nichts machen.

Sie begleitet Adelina daraufhin zu Ausländerbeauftragten. Diese schildert Adelina, wie schwer die Trennung von den Eltern werden werde. Sie selbst habe, obwohl sie Deutsche sei, als junges Mädchen auch viel Gewalt in ihrer Familie erlebt. Sie habe aber bis zum Abitur durchgehalten und sei dann erst aus gezogen. Sie habe auch keinen Freund haben dürfen. Sie bedeutet Adelina, wenn sie sich so modern anziehen dürfe, wie sie vor ihr sitze und wenn sie kein Kopftuch tragen müsse, könne es zu Hause „nicht so schlimm“ sein.

Am Ende des Gespräches macht sie Adelina Komplimente in Bezug auf ihre Selbständigkeit und Ausdrucksfähigkeit. Adelina wird mit Telefonnummern von Beratungsstellen für Jugendliche in anderen Bundesländern weggeschickt.

Am gleichen Abend eskaliert die Situation zu Hause wieder und es kommt erneut zu einem Polizeieinsatz. Die Polizei bringt Adelina für eine Nacht in eine Jugendschutzeinrichtung, dann bringt der Sachbearbeiter des Jugendamtes sie in einem nahe gelegenen Frauenhaus unter. Dort bleibt sie eine Woche. Sie fühlt sich sehr unwohl, weil das Frauenhaus fast leer ist und die Mitarbeiterinnen nachts nur telefonisch erreichbar sind. Adelina verlässt das Haus

gezogen. Sie habe auch keinen Freund haben dürfen. Sie bedeutet Adelina, wenn sie sich so modern anziehen dürfe, wie sie vor ihr sitze und wenn sie kein Kopftuch tragen müsse, könne es zu Hause „nicht so schlimm“ sein. Am Ende des Gespräches macht sie Adelina Komplimente in Bezug auf ihre Selbständigkeit und Ausdrucksfähigkeit. Adelina wird mit Telefonnummern von Beratungsstellen für Jugendliche in anderen Bundesländern weggeschickt. Am gleichen Abend eskaliert die Situation zu Hause wieder und es kommt erneut zu einem Polizeieinsatz. Die Polizei bringt Adelina für eine Nacht in eine Jugendschutzeinrichtung, dann bringt der Sachbearbeiter des Jugendamtes sie in einem nahe gelegenen Frauenhaus unter. Dort bleibt sie eine Woche. Sie fühlt sich sehr unwohl, weil das Frauenhaus fast leer ist und die Mitarbeiterinnen nachts nur telefonisch erreichbar sind. Adelina verlässt das Haus nicht, weil sie weiß, dass ihr Onkel in der gleichen Stadt lebt. In der Zwischenzeit besucht der Jugendamtsmitarbeiter die Eltern. Obwohl er weiß, dass die Eltern Nachbarn, von denen sie vermuten, dass Adelina bei ihnen sein könnte, massiv bedrängen, berichtet er den Eltern, dass Adelina von ihrer Chefin unterstützt wurde. Später berichtet er Papatya, er habe die Eltern als „sehr westlich“ erlebt. Die Wohnung sei geschmackvoll eingerichtet, er habe keinen Koran und keinen Gebetsteppich entdecken können. Adelinas Mutter sei modern und sommerlich gekleidet gewesen und habe kein Kopftuch getragen. Das Gespräch sei ruhig und in angenehmer Atmosphäre verlaufen. Nach diesem Hausbesuch konfrontiert er Adelina mit seinem Eindruck. Sie bleibt bei ihrer Darstellung und schlägt ihm vor, Kontakt mit Papatya aufzunehmen. Der Mitarbeiter meint, ähnliche Einrichtung gebe es auch in Adelinas Bundesland. Adelina findet über das Internet eine Mädchenzuflucht, wo sie nun hin möchte. Zunächst scheint der Mitarbeiter einverstanden, zwei Tage vor Adelinas vereinbartem Umzug teilt er den Frauenhausmitarbeiterinnen allerdings mit, er habe eine Pflegefamilie für sie gefunden. Es handelt sich um eine pensionierte Lehrerin mit vier Pflegesöhnen verschiedener Nationalität, die in einem Dorf von 2000 Einwohnern, 50 km vom Wohnort von Adelinas Onkel und 100 km von ihrem zu Hause entfernt lebt. Adelinas Skepsis wächst, nachdem sie mit der potentiellen Pflegemutter telefoniert hat: Sie hat keine Erfahrung mit Gefährdungslagen wie der Adelinas. Als Adelina ihrem Sachbearbeiter mitteilt, sie wolle dort nicht hin, erklärt er, sie habe nur diese Möglichkeit. Es könne durchaus sein,

dass andere Einrichtungen besser für sie geeignet seien, dies scheitere aber an den Kosten. Er rechnet ihr konkret die unterschiedlichen Kostensätze vor. Als Adelina in Tränen ausbricht, meint er, er verstehe, dass das schlimm für sie sei, sie könne es aber doch wenigstens probieren. Adelina lässt sich von einem Bekannten in die nächste Großstadt bringen, in der Hoffnung, in der dortigen Mädchenzuflucht Schutz zu finden. Dort angekommen muss sie feststellen, dass der Jugendamtsmitarbeiter bereits zu dieser Einrichtung Kontakt aufgenommen hatte und erklärt hat, er werde die Kosten nicht übernehmen, sollte Adelina aufgenommen werden. Adelina wird für eine Nacht in ein anderes Heim für Jugendliche gebracht. Der Betreuer dort informiert das Jugendamt der Großstadt, das sich wiederum mit Adelinas Sachbearbeiter in Verbindung setzt. Dieser wirft Adelina vor, stur zu sein und keine Hilfe anzunehmen. Er habe ihr alternativ Papatya oder die Pflegemutter angeboten, sie sei auf nichts davon eingegangen. Adelina ist empört, entscheidet sich aber sofort für eine Unterbringung bei Papatya.

Adelinas Darstellung dieses Vorlaufs wurde uns von ihrer Chefin bestätigt. Adelina steht hier leider nur stellvertretend für weitere Minderjährige, von denen wir immer wieder hören, dass ihnen mit zum Teil abwegigen Begründungen Hilfe verweigert wird.

Hintergrund mag manchmal sein, dass Jugendamtsmitarbeiter die Erfahrung gemacht haben, dass das örtliche Familiengerichte nicht im Sinne der Jugendlichen entscheiden. In Adelinas Fall interpretiert der Sachbearbeiter allerdings auch den § 42 KJHG falsch. Für eine Inobhutnahme braucht er keine Unterschrift der Eltern. § 42 besagt:

Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet (§ 42 Abs.2 Satz 1 SGB VIII).

Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten (§ 42 Abs.2 Satz 2). Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zunächst nur über die Tatsache der Inobhutnahme informiert werden, ohne dass zugleich der Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen und der Anlass der Inobhutnahme mitgeteilt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes oder des/der Jugendlichen erforderlich ist (Quelle BAG der Landesjugendämter, 1995)

Der § 8 a KJHG, eingeführt 2005, betont den Schutzauftrag der Jugendhilfe zusätzlich.

Ich denke, dass in diesem Fall auch eine Rolle spielt, dass Menschen sich nur schwer vorstellen können, dass Gewalt auch dort stattfindet, wo es aussieht wie in ihren eigenen vier Wänden.

Erkennbar hatte der Mitarbeiter mit Zeichen kultureller Andersartigkeit gerechnet und sie nicht gefunden. Entspricht ein Mädchen wie Adelina dann auch noch nicht dem Bild, das man sich von einem „Opfer“ familiärer Gewalt gemacht hat, tritt also selbstbewusst oder gar fordernd auf, wird schnell in Zweifel gezogen, dass sie zu Hause tatsächlich Misshandlungen und Demütigungen ausgesetzt ist. Sind Mädchen zudem im Teenageralter, wird allzu leicht unterstellt, man habe es mit Pubertätskonflikten zu tun.

Auch wir halten es für notwendig, abzuklären, inwieweit Angaben, die Mädchen anfangs machen, zutreffen. Dieser Klärungsprozess sollte aber in einem geschützten Raum stattfinden, den zu gewährleisten Aufgabe einer Inobhutnahme ist. Eine Inobhutnahme setzt nicht voraus, dass „Beweise“ im Sinne eines Strafprozesses vorliegen.

Auch ist es natürlich sinnvoll, zu überprüfen, ob Mädchen sich mit den Problemen und der Härte einer Trennung von der Familie auseinandergesetzt haben. Dies sollte allerdings nicht in eine Verweigerung von Hilfe ausarten.

Adelinas Geschichte als Fallbeispiel zu nehmen, hat sich angeboten, weil so viele Aspekte deutlich werden. Ich habe bewusst in Kauf genommen, dass Zwangsverheiratung hier vordergründig keine Rolle spielt. Mir ist wichtig, aufzuzeigen, dass auch Mädchen, die nicht explizit zwangsverheiratet werden sollen, in ganz ähnlichen Schwierigkeiten stecken können und den gleichen Schutzbedarf haben.

Anzunehmen ist, dass Adelinas Mutter zwangsverheiratet worden ist. In Bezug auf Adelina liegen erhebliche Misshandlung, Kontrolle und erhebliche Gefährdung vor. Adelina hatte Angst, verschleppt zu werden und nahm an, ihren späteren Mann auf keinen Fall selbst aussuchen zu dürfen.

Bei meinem dritten Schwerpunkt verzichte ich aus Zeitgründen auf ein ausführliches Fallbeispiel.

Verschleppung ins Herkunftsland

Bei jungen Migrantinnen besteht bei schwerwiegenden Familienkonflikten grundsätzlich die Gefahr, dass sie gegen ihren Willen ins Herkunftsland der Familie gebracht werden können. Dies kann mit Zwangsverheiratung einhergehen, muss es aber nicht: Die Familien betrachten eine solche Verschleppung als probates Mittel, um Mädchen zu disziplinieren, von störenden äußeren Einflüssen abzuschirmen und sie im wahrsten Sinne des Wortes wieder in ihre Gewalt zu bringen.

Im letzten Jahr haben wir in drei Fällen solche Verschleppungen von Mädchen, die vorher bei Papatya waren, erleben müssen. Immer hatten sich die Familien im Vorfeld beim Jugendamt sehr kooperativ gezeigt und die Mädchen waren dementsprechend, zum Teil unter der Bedingung des zeitintensiven Einsatzes von Familienhelfern, zurückgekehrt. Besonders erschütternd hat uns, dass alle drei in Kriegs- und Krisengebiete gebracht wurden, aus denen die Familien vor Jahren geflohen waren. Das Risiko einer Verletzung der Familienehre durch die Mädchen auszuschließen war den Familien also anscheinend wichtiger, als deren Leben und Gesundheit zu schützen.

In Berlin arbeitet multiprofessionell und informell mittlerweile eine kleine Arbeitsgruppe zu dem Thema, um vor allem auch die rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall auszuloten.

Terre des Femmes, Seyran Ates und andere haben letztes Jahr im Zusammenhang mit den Ferienverheiratungen Erklärungen der Mädchen, in denen sie im Vorfeld schriftlich niederlegen, dass sie befürchten, gegen ihren Willen ins Ausland gebracht zu werden, vorformuliert. Diese können ein wichtiger Baustein für die Legitimierung späterer Hilfe sein, bieten aber tatsächlich keinerlei Schutz.

Sind Mädchen keine deutschen Staatsbürgerinnen, so ist eine Rückkehr nach Deutschland nur schwer möglich. Nach jetziger Gesetzeslage verfällt im Gegenteil ihr Aufenthaltstitel nach sechs Monaten.

Aber auch deutsche Staatsbürgerinnen werden in der Regel Schwierigkeiten haben, ein Konsulat zu erreichen.

Möglicherweise hat man über Schulversäumnisanzeigen einen kleinen Hebel, Druck auf die Eltern auszuüben. Bußgeldbescheide werden aber nur die Eltern beeindrucken, die über ein entsprechendes Einkommen verfügen.

In einem der erwähnten Fälle hat das Jugendamt erreichen können, dass den Eltern in Abwesenheit des Mädchens das Sorgerecht entzogen wurde. Der Richter hat danach unter Androhung eines Zwangsgeldes einen Folge-

termin angesetzt und das Erscheinen des Mädchens angeordnet. Zu diesem Termin ist der Vater samt seinem Rechtsanwalt erschienen und hat angegeben, er habe nicht gewusst, dass er dem Jugendamt mitteilen müsse, dass seine Tochter freiwillig in ein Flüchtlingsheim bei Beirut ausgereist sei. Er hat einen Brief seiner Tochter präsentiert, der das bestätigen sollte. Der Richter hat versucht, eine Telefonschaltung in dieses Heim herzustellen und hat tatsächlich mit einem Mädchen gesprochen, das bestätigte, freiwillig dort zu sein. Das Jugendamt hat allerdings Zweifel, ob es sich tatsächlich um das verschleppte Mädchen handelte. Letzter Stand ist, dass das Mädchen über den Internationalen Sozialdienst gesucht werden soll.

Ich denke, dass wir überhaupt erst einmal anfangen müssen, entsprechende Fälle zusammenzutragen, weil ich vermute, dass manchmal überhaupt nicht auffällt, wenn Mädchen verschwinden. In zwei von unseren drei Fällen waren die Mädchen von den Eltern schlicht an ihrem Wohnsitz abgemeldet worden.

Ich hoffe, aus meinen Ausführungen ist deutlich geworden, dass wir vor allem weiterhin eine breite Sensibilisierung brauchen – auf allen Ebenen, in den Behörden, aber auch bei den Familiengerichten. Wir brauchen außerdem eine flexible überregionale Kooperation, deren erstes Ziel Schutz ist und die die Klärung finanzieller Zuständigkeiten nachrangig behandelt. Die Bundeskonferenz Zwangsverheiratung fordert dazu, dass in den Krisen – und Schutzeinrichtungen für Mädchen mindestens je zwei pauschal finanzierte Plätze zur Verfügung stehen sollten, damit Betroffenen schnell und unbürokratisch geholfen werden kann.

Dass die Rückkehroption bei verschleppten Mädchen auch nach sechs Monaten offen stehen sollte, ist hoffentlich auch deutlich geworden.



Bericht aus der Praxis des Krisentelefons

*Yıldız Demirer, Diplom Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin
KRISENTELEFON gegen ZWANGSHEIRAT /kargah e.V.*

Ich möchte Ihnen heute die Arbeit des Krisentelefons vorstellen. In unserer Arbeit haben wir immer wieder mit Behörden und mit Schwierigkeiten bei der Unterbringung zu tun. Am Ende meines Vortragens gehe ich darauf ein, wie die Situation verbessert werden kann. Zuerst möchte ich eine knappe Definition von Zwangsheirat geben.

- **Zwangsheirat** wird immer gegen den Willen eines oder beider Ehepartner durchgeführt.
- Bei der **arrangierten Ehe** werden die Eltern des/r Heiratskandidaten/in die Bedingungen, wie z.B. den Zeitpunkt, das Brautgeld, vereinbaren. Es wird davon ausgegangen, dass die Eheschließung dem freien Willen der Eheleute entspricht.

Das **Aufgabenfeld** des Krisentelefons sieht wie folgt aus:

- Telefonische multilinguale und interkulturelle Erstberatung
- Beratungsgespräche in deutsch, türkisch, arabisch und persisch
- Aufbau der landesweiten Vernetzungsstrukturen
- Mitwirkung der Umsetzung an dem Nds. Handlungskonzept

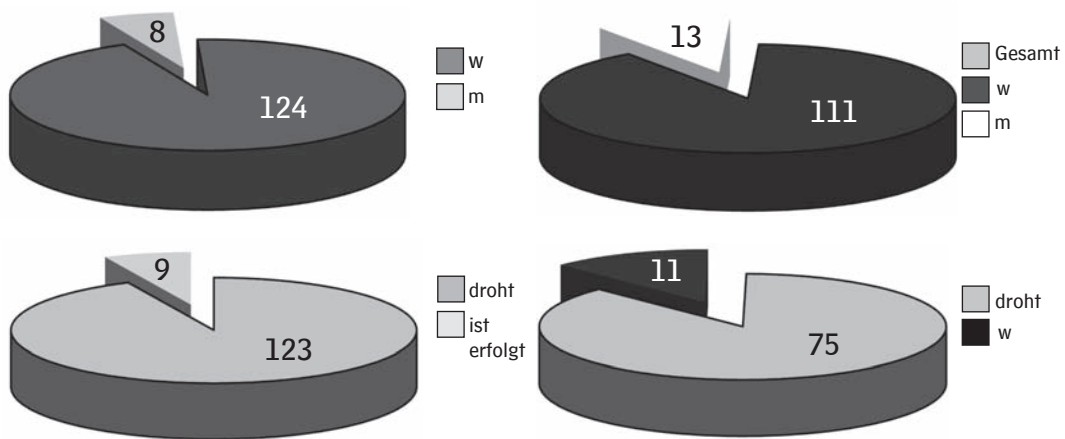
Unsere Zielgruppen sind:

- von Zwangsheirat betroffene Weibliche und männliche Jugendliche (ab 13 Jahren)
- in Zwangsehen lebende Frauen
- Institutionen und Behörden; Beratungsstellen, Schulen, etc.

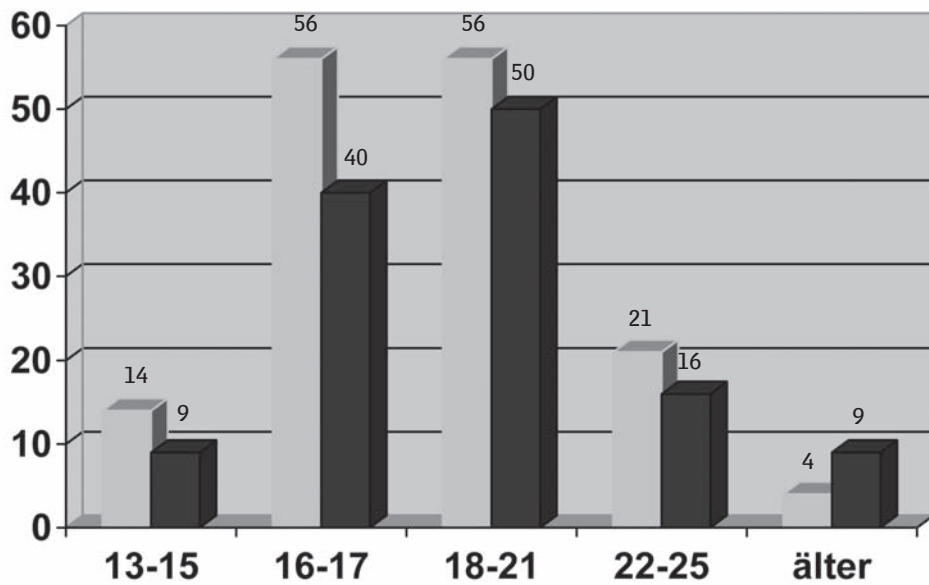
Beratungsangebote:

- Unterstützung für die Mädchen bei ihrer Auseinandersetzung mit der Familie
- individuelle Lösungsmöglichkeiten mit den Ratsuchenden gemeinsam entwickeln
- Anregung, Begleitung und Bestärkung bei der Entscheidungsfindung und bei Bedarf Kontaktaufnahme mit der Familie
- Zusammenarbeit mit den jeweiligen zuständigen Institutionen und Behörden (Jugendämtern, LehrerInnen, ÄrztInnen, Ausländerbehörden und Polizei, etc.)

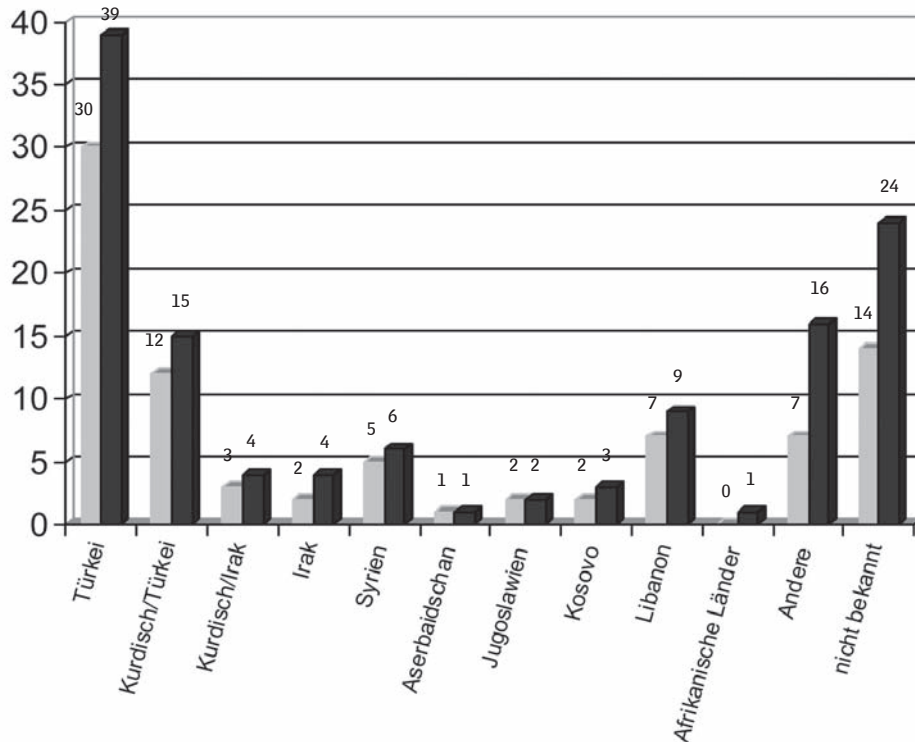
Zahlen für Niedersachsen 2007 und 2008



Alter der Ratsuchende 2007 und 2008



Ethnische Herkunft 2007/2008



Fazit

- Zwangsheirat findet auch in Deutschland statt.
- Nach unserer bisherigen Erfahrung stellt sich ein erhöhter Bedarf in diesem Tätigkeitsfeld heraus.
- Im Vorfeld einer Zwangsverheiratung werden Frauen und Mädchen in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung eingeschränkt.
- Das Bewusstsein für das Bestehen dieser menschenverachtenden Praxis ist in hiesigen Institutionen und Behörden sehr gering entwickelt.
- Das Thema „Zwangsheirat“ bisher in bestehenden Hilfseinrichtungen und Institutionen und Behörden nicht integriert.
- Aus diesem Grund fühlen sich viele der MitarbeiterInnen der hiesigen Einrichtungen in der Beratung mit von Zwangsheirat betroffenen Jugendlichen sehr unsicher und wünschen für ihr Vorgehen eine Unterstützung durch das Krisentelefon.

Wünsche und Vorschläge

Die fachspezifische Arbeit mit diesen Mädchen und jungen Frauen umfasst:

- erhöhtes Schutzbedürfnis, sicherer Ort, schnelle Aufnahmemöglichkeit, lebensnotwendige Anonymität, Mädchengruppen,
- Anerkennung ihrer Lebenssituation,
- entsprechende Elternarbeit in spezifischen Situationen (Gefährdungssituation, Familiensysteme etc.),
- ein sensibilisiertes, interkulturell besetztes Mitarbeiterinnenteam mit den entsprechenden Fachkompetenzen,
- Sozialraumorientierung in Jugendhilfekonzepten,
- Anerkennung von Jugendhilfebedarf bei jungen volljährigen Migrantinnen (KJHG §41),
- Sensibilisierung von LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen besonders auch von FamilienrichterInnen,
- Verankerung des Themas Ausbildungsgängen,
- Aufklärungskampagnen in mehreren Sprachen für die betroffenen Mädchen und UnterstützerInnen,
- Aufnahme von Zwangsheirat in den SGB §8 Gefährdungssituationskatalog,
- Erhalt / Ausweitung von mädchen-spezifischen Schutzeinrichtungen mit geheimer Adresse in den Großstädten,
- Pauschale Finanzierung für Notaufnahmepätze.

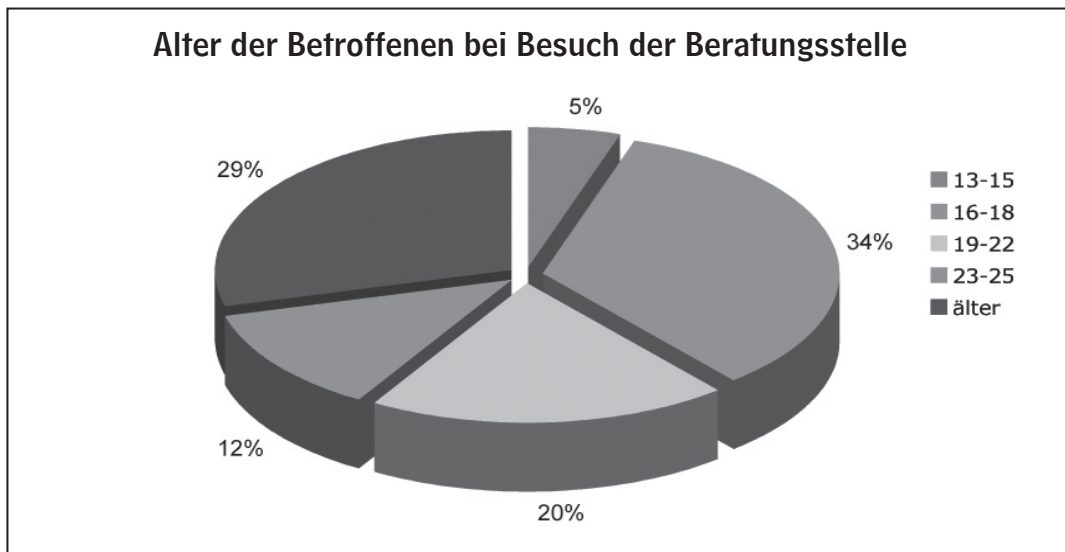
Bericht zur Erhebung 2008 zum Thema Zwangsheirat

Rita Otte, Diplom Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin
Koordinierungs- und Beratungsstelle Kobra (Phoenix e.V.)

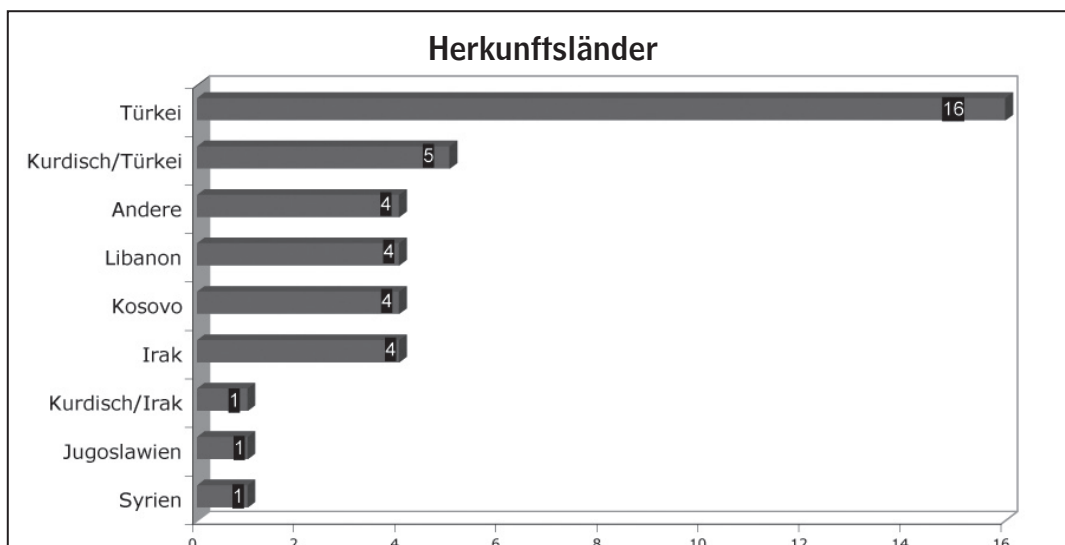
In dieser Fachtagung beschäftigen wir uns mit der Frage wie junge Betroffene und Beratungsstellen mit Behörden und Unterbringungsmöglichkeiten zurecht kommen. Um einen Überblick über die Situation in Hannover zu geben, stelle ich Ihnen die vorläufige Analyse unserer Erhebung 2008 zum Thema Zwangsheirat vor. Sie macht deutlich, dass es nach wie vor einen Bedarf an Beratung und Unterbringung für Jugendliche und junge Frauen gibt. Denn diese machen den Großteil der Betroffenen aus. Die Statistik gibt keinen Einblick in die Probleme mit Behörden oder mit der Unterbringung. Sie macht aber deutlich, dass viele Jugendliche und junge Frauen z.B. einen ungesicherten Aufenthalt haben. Dies impliziert in vielen Fällen Komplikationen.

Diese Analyse ist noch nicht vollständig. Es wurden 2008 nur recht wenige Fälle gemeldet, da sich viele Betroffenen direkt an das Krisentelefon gewandt haben und dort die Statistik die Fälle aus Hannover nicht extra berücksichtigt.

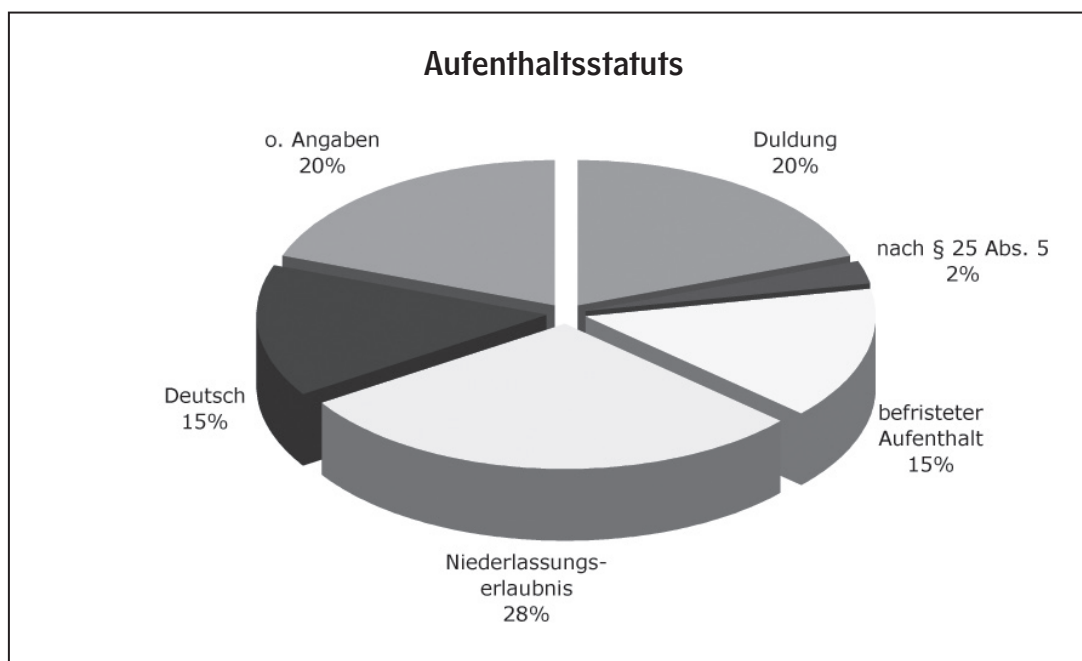
- Insgesamt sind von 7 Einrichtungen Daten geliefert worden. Es waren 40 Frauen und 1 Mann betroffen.
- Die meisten (14) der Betroffenen waren zum Zeitpunkt der Beratung zwischen 16 – 18 Jahre alt, 12 waren älter als 25 Jahre. Acht Frauen waren zwischen 19 und 22 Jahre alt, fünf zwischen 23 und 25 und zwei Jugendliche waren zwischen 13 und 15 Jahre alt.



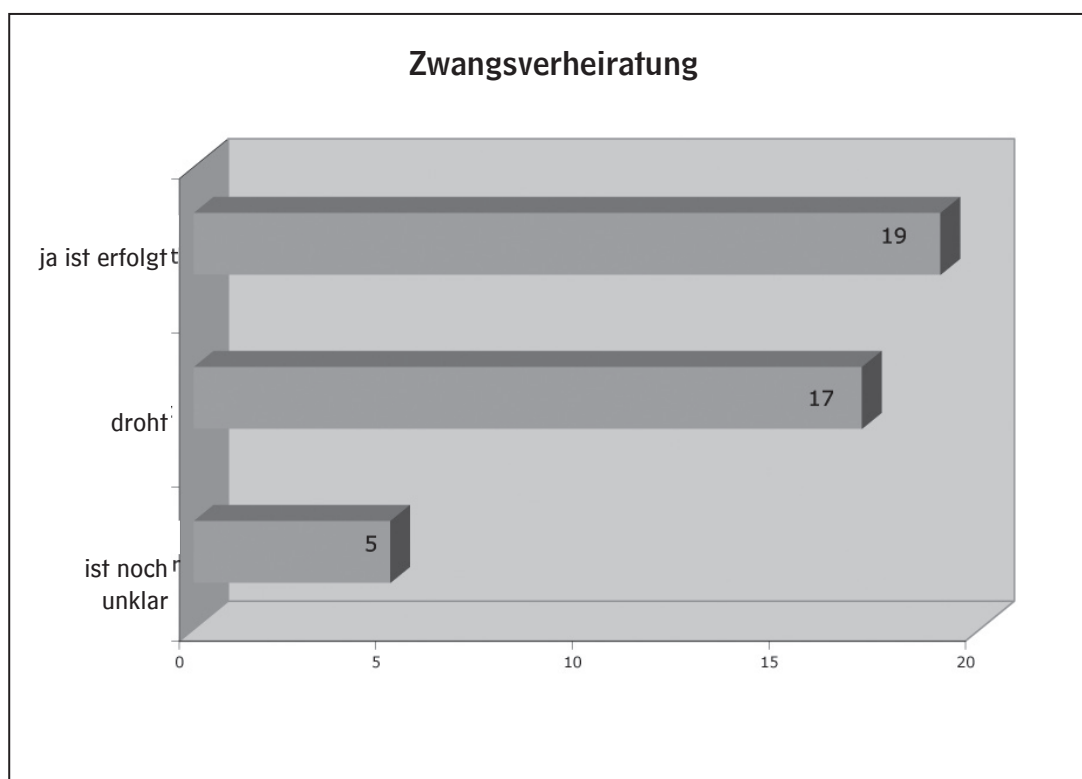
- Die Jugendlichen und Frauen kamen aus der Türkei, Irak, Syrien, Ex Jugoslawien, Kosovo, Libanon und andere, nicht benannte Länder. 28 Jugendliche/Frauen sprechen gut deutsch, nur 8 konnten sich schlecht auf Deutsch ausdrücken.



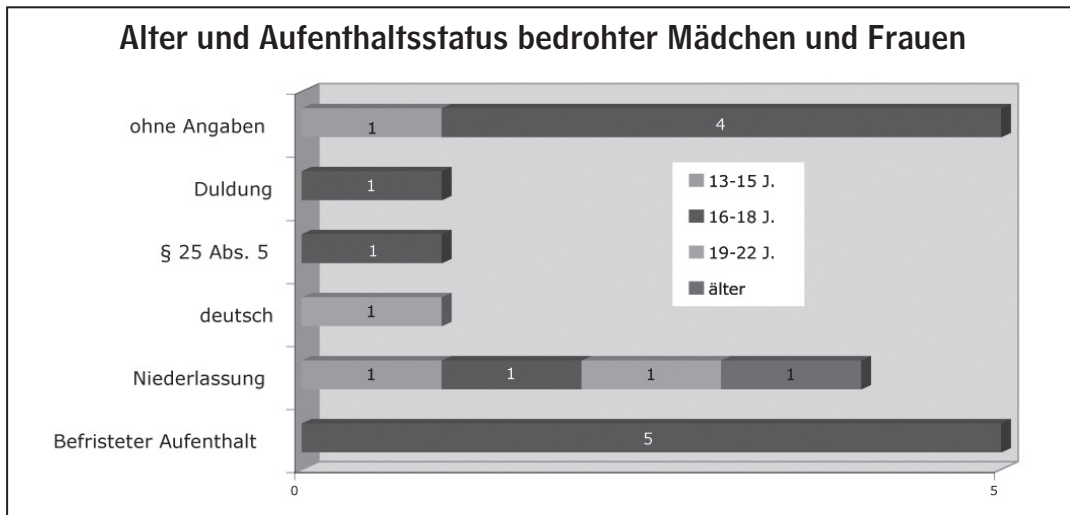
- Der größte Teil (12) der Betroffenen hat eine Niederlassungserlaubnis, dann folgt mit 9 Angaben die Duldung, gefolgt von 6 Frauen mit einem deutschen Pass und 5 Frauen, die einen befristeten Aufenthaltstitel haben.



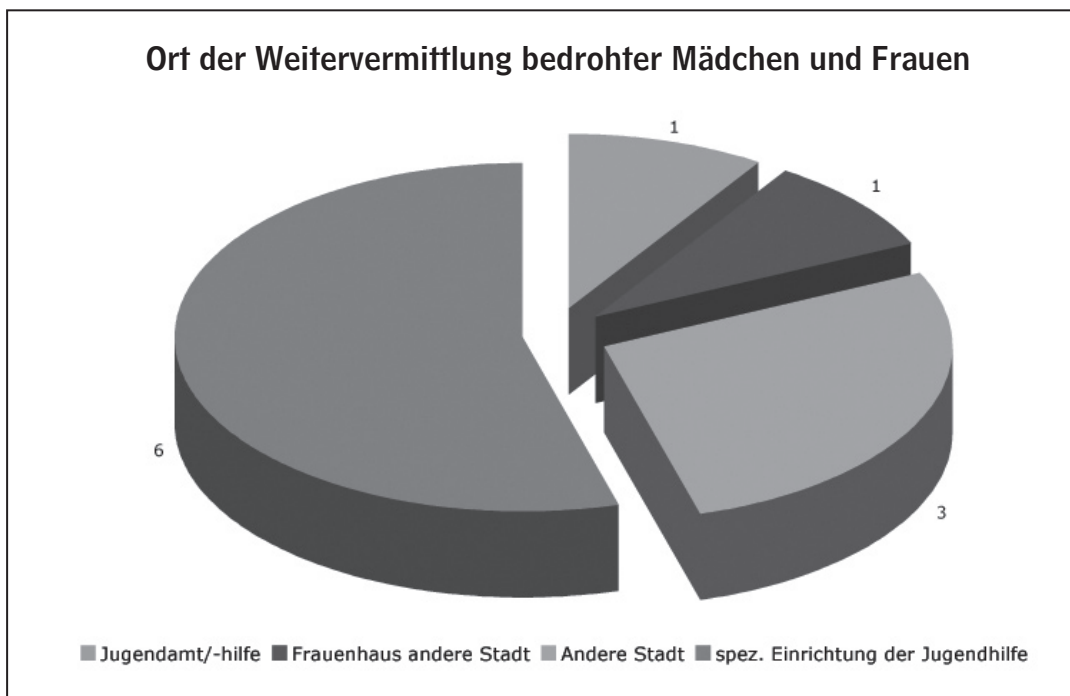
- Acht Frauen wurden zwangsverlobt, bei 4 droht eine Verlobung.
- 19 Frauen, die sich in den Beratungsstellen bzw. Frauenhäusern meldeten waren bereits verheiratet, bei 17 Frauen droht die Verheiratung und bei 5 weiteren Personen war der Zeitpunkt noch unklar.



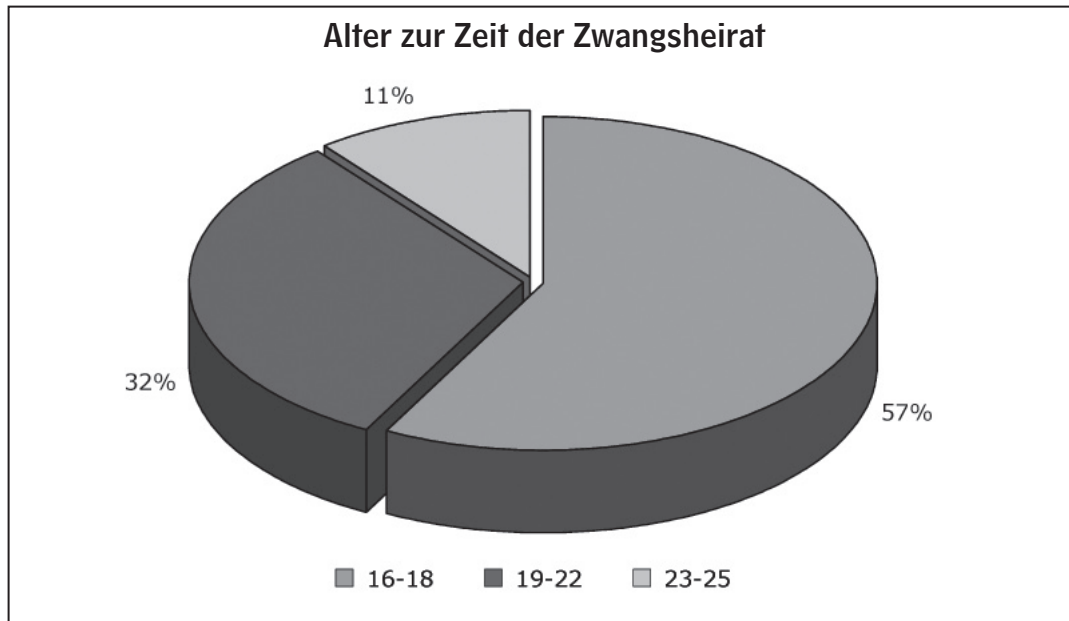
- Der Aufenthaltstitel bei den Frauen, die von Zwangsheirat bedroht sind, ist bei der Gruppe der 16 – 18jährigen zum Teil unsicher. 4 Jugendliche hatten einen befristeten Titel, dieser ist oft mit Auflagen versehen, eine hat eine Duldung und eine einen Aufenthalt nach § 25 Abs. 5. Nur eine Jugendliche hat eine Niederlassungserlaubnis. Sowohl die jüngeren als auch die älteren haben einen sicheren Aufenthaltstitel oder haben die deutsche Staatsbürgerschaft.



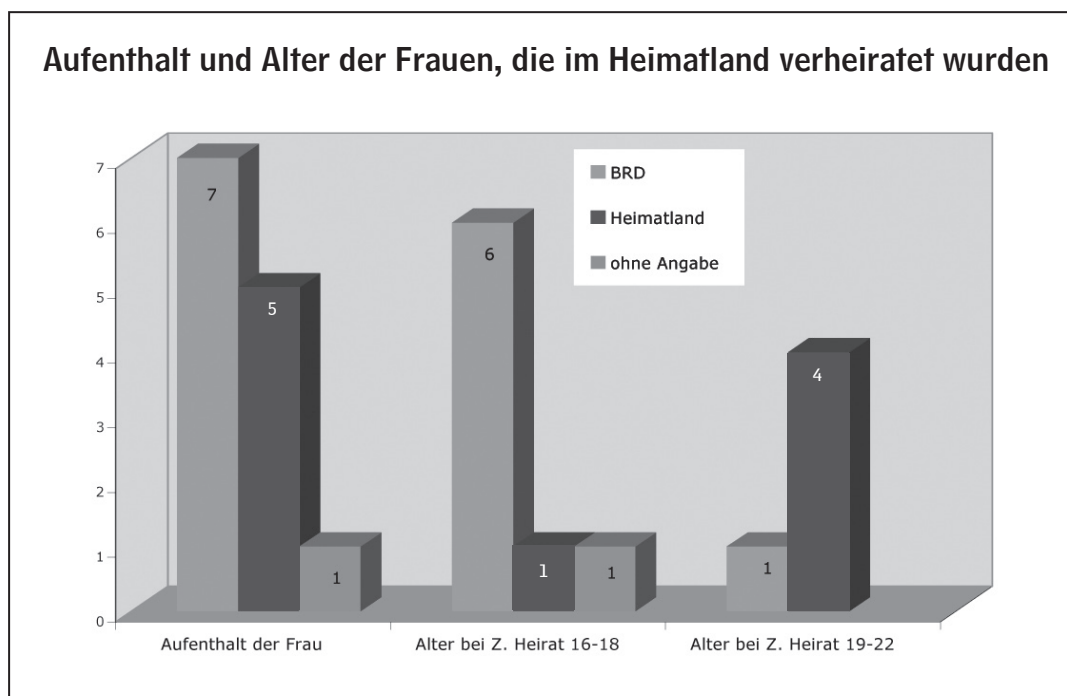
- Der Großteil der von Zwangsheirat bedrohten Jugendlichen und jungen Frauen wurde weitergeleitet. 6 Jugendliche wurden in spezifische Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht, 3 in eine andere Stadt und jeweils 1 in ein Frauenhaus einer anderen Stadt bzw. an die dortige Jugendhilfe weitergeleitet.



- Von den 19 Frauen, die verheiratet sind, wurden 56% im Alter von 16 -18 Jahren verheiratet, 33% im Alter von 19 – 22 Jahren und 11% im Alter von 23 – 25 Jahren.



- Bei 13 Frauen fand die Heirat im Heimatland statt. 7 von ihnen lebten vorher in Deutschland. 7 lebten im Heimatland, 1 machte keine Angaben. Auffällig ist, dass die jüngeren Frauen in Deutschland gelebt haben, während die älteren im Heimatland lebten.



- 4 Frauen wurden in der BRD verheiratet, 4 gaben das Land nicht an. 5 von ihnen lebten auch vorher schon in Deutschland, 2 lebten im Heimatland bzw. in einem anderen Land, 1 machte keine Angaben.



Zwangsverheiratung verhindern - was leistet die Jugendhilfe?

Christoph Honisch, Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie

Sorgerecht/Umgangsrecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht/§§ 1666 ff. BGB/SGB VIII

Karin Sehr, Rechtsanwältin in Hannover

Moderation: Rita Otte

Ergebnisse

Das Forum beschäftigte sich mit den Möglichkeiten der Jugendhilfe für Minderjährige und jungen Erwachsenen. Weiteres Thema war die rechtliche Situation, sowohl bezogen auf in Obhutnahme, Aufenthaltsbestimmungsrecht als auch bezüglich des Aufenthaltsstatus.

Am Forum nahmen VertreterInnen der Jugendhilfe, Ausländerbehörde, Beratungseinrichtungen, Frauenhäuser und Polizei teil.

Nach den Inputs von Christoph Honisch, Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie und Karin Sehr, Rechtsanwältin, wurden anhand von Einzelfällen folgende Punkte zusammengetragen:

Bereich Justiz:

- Gewährung von Anonymität bei Gericht (Aufenthaltsort)
- Weiterbildung und Sensibilisierung von FamilienrichterInnen
- Wenn Frauen mit Kindern vom Mann weggehen, ist es besser das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht sofort zu beantragen, wenn keine konkrete Gefahr besteht.

Ausländergesetz und -behörde, Job-Center und Sozialamt

- Wenn die Betroffene eine Duldung hat darf es keine Unterbringung in Flüchtlingseinrichtungen geben – es sollten die gleichen Bestimmungen gelten wie bei Menschenhandel (spezifische Einrichtungen oder eigene Wohnung). D.h. der Verteilungsschlüssel müsste für diese Fälle ausgesetzt werden.
- Wohnsitzauflage – wenn die betroffene Frau/Jugendliche wegziehen muss, dann sollten die Leistungsträger beibehalten werden. So kann die Betroffene leichter in einer anderen Stadt aufgenommen werden.

- Die ausländerrechtlichen Auflagen zu KJHG sollten schnell und unbürokratisch gestrichen werden. Dies gilt auch für die Auflagen bezüglich SGB II.
- Bei Verschleppung soll die Ausländerbehörde prüfen, ob sie von Amtswegen die Rückkehrfrist verlängern kann.
- Bei Verschleppung soll von der 6 Monatsfrist für die Rückkehr abgesehen werden – dies müsste im Gesetz aufgenommen werden.
- Das Thema Zwangsheirat sollte in das Weiterbildungsprogramm der Ausländerbehörde aufgenommen werden.

Jugendhilfe – Jugendamt

- Der § 41 SGB VIII sollte für junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht sind, schnell angewendet werden. Zwangsheirat sollte als weiteres Kriterium in diesen Paragraphen aufgenommen werden.
- Sensibilisierung der MitarbeiterInnen im Rahmen der Weiterbildung, damit jede/r MitarbeiterIn bei Verdacht schnell reagieren kann.

Forderung an die Bundesregierung

- Pro Bundesland sollte es 1 – 2 pauschal finanzierte Notaufnahmepplätze geben. Diese sollten in spezifischen Mädchenzufluchten zur Verfügung gestellt werden. Es soll sich dabei um eine kurzfristige Aufnahme handeln.

Allgemein wurde festgestellt, dass eine unbürokratische Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden hilfreich ist.



Vor- und Nachteile von Frauenhäusern als Schutzräume

Iris Dettbarn, AWO Frauenhaus in der Region

Überblick über Schutzeinrichtungen in Niedersachsen

Yildiz Demirer, Krisentelefon gegen Zwangsheirat 7 Kragah e. V.

Moderation: Dorit Rexhausen

Ergebnisse

Im Forum 2 wurden noch mal zwei, für die jeweilige Einrichtung Frauenhaus und ADA, typische Fälle vorgestellt, um an ihrem Beispiel Vorgehens- und Arbeitsweise der Einrichtungen zu demonstrieren.

Dabei wurde klar, wie wichtig eine gute Kooperation der beteiligten Institutionen untereinander für eine gelingende Begleitung der Betroffenen ist.

Ebenfalls wurde deutlich, wo die Schwierigkeiten in der Unterbringung sehr junger, aber bereits volljähriger Klientinnen im Frauenhaus liegen. Die „Wohngemeinschaft“ mit den anderen Frauen im Haus kann als sehr unterstützend und auch als „Familienersatz“ angenommen werden, zumal wenn mehrere Hausbewohnerinnen demselben Kulturkreis angehören. Andererseits verführt die relative Freiheit im Haus natürlich auch dazu, sich treiben zu lassen. Anders als in einem Haus der Jugendhilfe ist es den Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses nur bedingt möglich, Einfluss auf die jungen Frauen zu nehmen, oder sogar in eine Art „Mutterrolle“ zu schlüpfen. Dies entspricht in der Regel nicht der Konzeption eines Frauenhauses, die sich an erwachsene Frauen richtet und ist, gemessen an der personellen Ausstattung, nicht zu leisten.

Auch die Anonymität der Adresse eines Frauenhauses ist nicht so sicher zu gewährleisten, wie dies in einer speziellen Einrichtung wie ADA oder Papatya der Fall ist. Hier arbeiten interkulturell und multilingual geschulte Teams mit den Mädchen und jungen Frauen und können diese rund um die Uhr betreuen – etwas was sehr zum Sicherheitsempfinden der Klientinnen beiträgt. Die Mitarbeiterinnen können den Mädchen ein viel engeres Betreuungssetting anbieten, als dies in einem Frauenhaus möglich wäre.

Allerdings verfügen gerade Frauenhäuser über jahrzehntelange Erfahrungen in der Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt und auch in der in-

terkulturellen Zusammenarbeit, sowohl mit den Betroffenen als auch mit Mitarbeiterinnen. Junge Frauen, die sich – bereits volljährig – an die Frauenhäuser wenden, können diese nicht ohne ihre Zustimmung in einer Jugendhilfeeinrichtung unterbringen, so sinnvoll dies auch immer erscheinen mag.

Ein weiteres Thema, das im Forum besprochen wurde, war das Thema „Vernetzung“. Immer wieder zeigt sich, wie erfolgreich eine gute Kooperation beteiligter Beratungsstellen, Behörden und/oder Institutionen im Einzelfall funktionieren kann, wenn gegenseitiges Vertrauen und Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der kooperierenden Stelle bekannt sind und respektiert werden.

Als Wegbereiterinnen dieser Kooperationen können die Frauenbeauftragten vor Ort eingeschaltet und um Unterstützung gebeten werden. Gerade in Fällen drohender Zwangsverheiratung sollten Polizei, Jugendamt, Ausländerbehörde und Unterstützungseinrichtung eng zusammenarbeiten.

Kleine „Runde Tische“ vor Ort können zu einer erfolgreichen Vernetzung beitragen.



Kurdische Frauen gegen Zwangsheirat und Ehrenmorde (Jiyan Verein)

Fahra Khalil

Zwangsheirat hat eine Vorgeschichte

Fulya Kurun, Polizeidirektion Hannover

Moderation: Brigitte Vollmer-Schubert

Ergebnisse

Zwangsheirat hat eine Vorgeschichte – das Wort „Ehre“ zieht sich durch Kindheit, Erziehung und Leben und wirkt „bedrohlich“. In Deutschland ist der Begriff eher unbedeutend und spielt in den Jahren der Kindheit und Erziehung kaum eine Rolle. Es wäre notwendig, den Begriff aus der Erziehung der Kinder und aus den Köpfen vollständig zu streichen. Für die Kommunikation, Zusammenarbeit und Integration sind nicht nur Sprachbarrieren zu überwinden, sondern es muss auf beiden Seiten (Zugewanderten und Einheimischen) Integrationsbereitschaft bestehen. Zwangsheirat ist unabhängig vom Pass. Mögliche Probleme müssen wahrgenommen und angesprochen werden. Dafür müssen Kontakte bestehen und Vertrauen aufgebaut werden.

Als mögliche Ansatzpunkte bzw. Notwendigkeiten, die – auf unterschiedlichen Ebenen - angegangen werden sollten wurden in der Gruppe folgende Punkte gesammelt:

- Sich selbst sensibilisieren, sich interkulturell fortbilden.
- Interkulturelle Schulung von Fachkräften, Bereitstellen von Materialien für MultiplikatorInnen.
- Kultureller Input in der Schule und in den Medien – interkulturelle Handlungskonzepte einfordern. Sozialkundeunterricht interkulturell ausrichten.
- Bewusste Mädchenarbeit in den Schulen
- Zusammenarbeit mit ausländischen Eltern im Kindergarten.
- Elternbildung – deutlich machen, dass Freiheiten und Vertrauen notwendig sind, damit aus Kindern starke Persönlichkeiten werden.
- Andere Werte nachvollziehen, in Wertediskussion eintreten.

- Isolation der Frauen entgegenwirken, zur Teilnahme an Sprachkursen verpflichten.
- Einbeziehung von Vertrauenspersonen z.B. in den Moscheen, um die Betroffenen zu erreichen und eine Verhaltensänderung der Eltern zu bewirken. In Predigten sollte z.B. darüber aufgeklärt werden, wie wichtig Bildung ist und dass Ehre nicht über die Töchter zu definieren ist.
- Bessere Finanzierung für Projekte, für Räume, für Beraterinnen, für Unterstützungsmöglichkeiten.
- In den Beratungssituationen ist interkulturelle Kompetenz notwendig. Dies beinhaltet auch professionelle Hilfe durch Sensibilität, Verständnis, „Herz zeigen“, nicht nur mit dem Verstand nach schnellen Lösungen suchen. Dennoch klare Position beziehen. Es sollten muttersprachliche Beraterinnen zur Verfügung stehen; evtl. Arbeit im Tandem mit nicht muttersprachlichen Beraterinnen. Unterstützung für die Beratenden sicherstellen.
- Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten
- Beratungsflyer in der Muttersprache.
- Bestehende Präventionsangebote im Bereich Gewalt müssen um das Thema Zwangsheirat erweitert werden.
- Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt und Zwangsheirat in der Jugendarbeit - Fachkräfte und Jugendliche sollten sich mit dem Thema beschäftigen.
- Beim Thema Zwangsheirat sollte auch an die „Katalogfrauen“ gedacht werden.

Und vor allem:

In der Arbeit ist Kontinuität wichtig!

Zwangsverheiratung verhindern - was leistet die Jugendhilfe?

Christoph Honisch, Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie
sowie Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe Niedersachsen und Bremen (AGJÄ)
Referat Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule

AGJÄ – wer ist das?

- Zusammenschluss der 62 Jugendämter in Niedersachsen und Bremen
- Nicht autonom in dem, was wir wollen und kommunizieren
- Zu den kommunalen Spitzen zugehörig
- Hauptaufgabe ist die Erarbeitung von Empfehlungen für die Jugendhilfe auf der kommunalen Ebene
- Basis ist das SGB VIII
- Alle drei Jahre „den kleiner Jugendhilfetag im Norden“, die Große Arbeitstagung der AGJÄ - am 24. und 25. September 2009 in Hildesheim

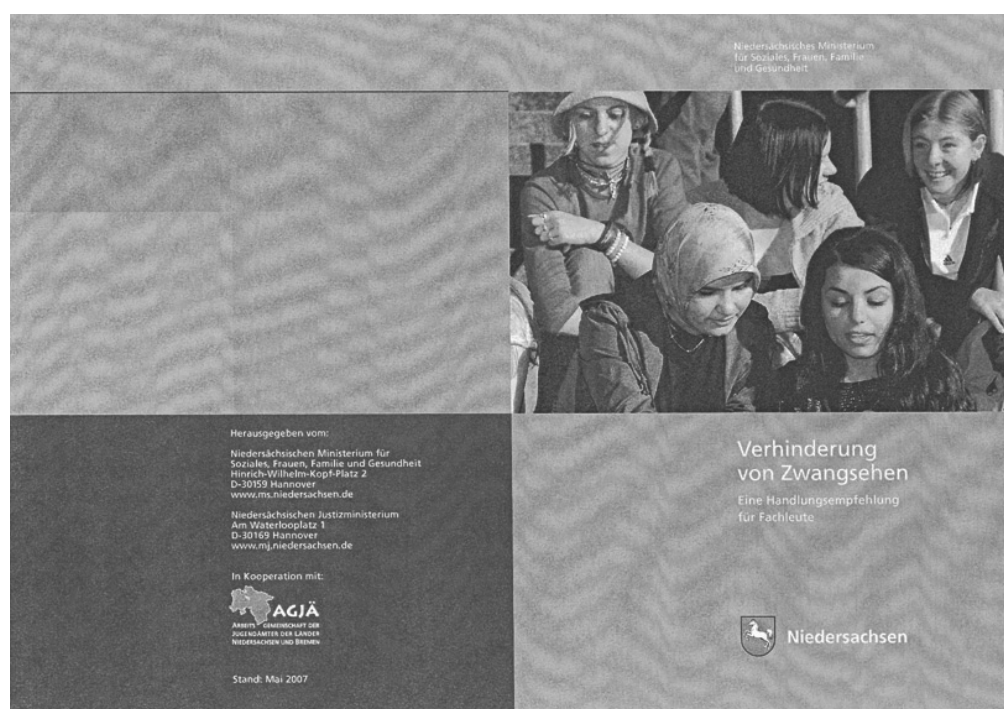
Zwangsverheiratung verhindern - was leistet die Jugendhilfe

- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in allen Jugendämter auf Wunsch des Nds. MS benannt
- Schulung benannter Fachkräfte gemeinsam mit dem Nds. MS zur Sensibilisierung mit dem Themenkomplex „Zwangsverheiratung“

Einschätzung

eher schwierig, ein wirksames Ansprechpartnersystem zu etablieren, Anzahl der Fälle ist zu gering, um sich hier als Experte oder Expertin zu definieren und in den Fachbereichen (Jugendämtern) durchzusetzen. Die Strukturen sind andere (Teams) Fachberaterinnen und Fachberater nehmen sich des Themas an.

In Kooperation mit dem Nds. MS haben wir eine erste Handlungsempfehlung für Fachleute herausgebracht und kommuniziert:



Die Jugendhilfe nimmt bei der Ermöglichung von Hilfen eine besondere Rolle ein:

- Beratung beteiligter Akteure
- Erhellung von Sachverhalten
- Entscheidung über Hilfeformen
- Finanzierung der Hilfen
- Dazu hat sie einen gesetzlichen Auftrag (SGB VIII)

Staatliche Verantwortung für Schutz und Wohlergehen junger Menschen in unserer Gesellschaft

Die Jugendhilfe verfügt über einen Auftrag und Instrumente vor Ort, auf die Bedarfe einzugehen:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Was ist eine Zwangsheirat?

- Eine Zwangsheirat ist eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide durch Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt werden: Einen Menschen mit diesen Mitteln zur Heirat zu nötigen ist strafbar (§ 240 StGB).
- Eine Zwangsheirat liegt auch dann vor, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner gezwungen wird, gegen den Willen am Fortbestand der Ehe festzuhalten – unabhängig davon, wie die Ehe zustande gekommen ist. Bei der Ausübung dieses Zwangs können mehrere Straftatbestände verletzt sein (z.B. Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Vergewaltigung).
- Zwangsverheiratung ist noch ein Tabu-Thema. Die Hemmschwelle, darüber zu sprechen und sich Hilfe zu holen ist sehr hoch. Beachtet werden muss, dass betroffene Mädchen, Jugendliche oder Frauen in der Regel von der gesamten Großfamilie bzw. Sippe und nicht nur von einem Familienmitglied bedroht werden.

Eine Bedrohung wird bekannt:

Beratung und ggf. Weitervermittlung

- Bei entsprechender Äußerung zunächst in einer allgemeinen Beratung über entsprechende Hilfsmöglichkeiten informieren.
- dann ggf. eine Weitervermittlung an entsprechende Beratungsstellen.
- Die entsprechende Information kann auch von Dritten, z.B. der Schule oder einer Beratungsstelle, kommen.

Entwicklung eines Schutzplanes

- unmittelbare Gefährdungsrisiko klären – Schutzplan entwickeln.
- Fachdienste vor Ort einzubeziehen.
- Beratungsstellen, Ansprechpersonen bei der Polizei (muttersprachlich).
- Perspektive gemeinsam mit dem Mädchen bzw. der jungen Frau erarbeiten
- Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation, ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Ausländerbehörde.
- „Verbündete“, Freundinnen, etc. in den Schutzplan mit einzubeziehen.

Leitfrage: Wer erscheint vertrauenswürdig und kann wann und wie erreicht werden und hilfreich sein?

Zwangsverheiratung verhindern - Möglichkeiten der Jugendhilfe

3. Hilfe zur Erziehung § 27 ff SGB VIII

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen - auf der Grundlage einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII - dafür vorliegen, d.h., wenn mit dem betroffenen Mädchen bzw. der jungen Frau und den Eltern an dem Thema gearbeitet werden kann, kann ggf. eine Hilfe zur Erziehung (HzE) nach §§ 27 ff. SGB VIII eingeleitet werden.

- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. ...
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. ...
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist ... , so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Inobhutnahme

Wenn sich die Situation aktuell nicht „entschärfen“ lässt, weil trotz Intervention durch das Jugendamt (ggf. einer ambulanten HzE) und Beteiligung einer entsprechenden Beratungsstelle weiterhin eine Zwangsheirat droht, ist eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und die Unterbringung außerhalb des eigenen Wohnortes eine unverzichtbare Hilfe - ohne Adresse gegenüber Eltern oder Dritten zu nennen.

Mitteilung an das zuständige Familiengericht
Mitteilung an das zuständige Familiengericht frühzeitig. Bei Bedarf Übernahme einer Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft nach §§ 55 / 56 SGB VIII anstrengen um eine drohende Ausreise durch die Übertragung Aufenthaltsbestimmungsrechts zu verhindern.

Auch besteht die Möglichkeit, eine Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG anzuregen.

Einbeziehung der Eltern kann nach § 8a Absatz 1 SGB VIII zunächst verzichtet werden, wenn dadurch der wirksame Schutz der Minderjährigen sichergestellt werden kann.

Familiengericht bis einschließlich 17 Jahren (Exkurs)

Allgemeines:

Kinder dürfen nicht durch Drohung gezwungen werden, eine Ehe einzugehen oder gegen ihren Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft fortzusetzen (widerrechtlich). Die Sorgerechtsinhaber dürfen ein minderjähriges Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und gegen seinen Willen im Ausland eine Ehe eingehen soll, nicht zum Zwecke der Eheschließung ins Ausland verbringen oder die Zustimmung für eine Eheschließung im Ausland erteilen oder im Ausland einen Antrag auf Befreiung von der Ehemündigkeit stellen.

Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald es von einem Lebenssachverhalt erfährt, bei dem möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Es ist also kein formeller Antrag einer zuständigen Stelle oder antragsberechtigten Person notwendig.

Zwar erfolgt in der Regel eine Bekanntgabe an die Eltern. Wenn aber durch die Bekanntgabe an die Eltern eine Kindeswohlgefährdung entstehen könnte, hat das Gericht von einer Benachrichtigung der Eltern – insbesondere vom Aufenthaltsort des Kindes – abzusehen.

Wichtig ist es zu berücksichtigen, dass die Eltern in diesen Verfahren häufig nicht ausreichend das Kindeswohlinteresse im Auge haben, sondern auch von eigenen Interessen – wie ihrem Ehrgefühl und ihrem Ansehen in der kulturellen Gemeinschaft – geleitet werden.

Endgültige Entscheidung

Nachdem das Familiengericht den Sachverhalt aufgeklärt hat und die Sache für entscheidungsreif hält, trifft es eine endgültige Entscheidung. Dieses kann von Einzelmaßnahmen bis zur endgültigen Trennung des Kindes von seiner Familie und einem Kontaktverbot reichen.

Bei einer Zwangsverheiratung oder Zwangsehe kann die volljährige Ehepartnerin oder der volljährige Ehepartner ein Eheaufhebungs- oder Scheidungsverfahren betreiben.

Familiengericht Eingriff bei Volljährigen

Wird die trennungswillige Ehepartnerin/der Ehepartner von der/dem anderen oder von Familienangehörigen bedroht, stellen sie ihr oder ihm wiederholt nach oder ist es bereits zu gewalttätigen Übergriffen gekommen, kann sie oder er beim Amtsgericht Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Der Verstoß gegen solche Schutzanordnungen ist strafbar.

Gleiches gilt für Nachstellungen gem. § 238 StGB.

Einbeziehen der Polizei

Bei Drohungen und Gewaltanwendungen seitens der Eltern gegenüber ihrer Tochter oder gegenüber Dritten ist die Polizei einzuschalten.

Mitteilung an die zuständige

Ausländerbehörde

Im Einzelfall kann im Hinblick auf die Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Eltern eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde erfolgen, um ihnen die im Zusammenhang mit dem Straftatbestand einer Zwangsheirat/Zwangsehe verbundenen möglichen Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsrechtlichen Status zu verdeutlichen.

Dieser Schritt ist im Rahmen des Schutzplanes gut zu überlegen und entsprechend vorzubereiten.

Junge Volljährige

Es wird empfohlen, diese Handlungsempfehlungen auch für junge Frauen bis 26 Jahren - **§ 41 SGB VIII Hilfe für Junge Volljährige** - anzuwenden.

Junge Frauen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können sich grundsätzlich auch selbst an eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt, an eine entsprechende Beratungsstelle oder an die Rechtsantragsstelle beim zuständigen Amtsgericht zur weiteren Vorgehensweise wenden.

Über die Auslegung und Anwendung des § 41 SGB VIII wird viel gestritten.

Hier kommt es auf die Bewertung des Einzelfalls an.

Mindestens besteht Anspruch auf Einzelfallprüfung und Beratung.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

publikationen@bundesregierung.de

Zwangsverheiratung verhindern -
was leistet die Jugendhilfe

Danke für die Aufmerksamkeit



Für die Mandantinnen ist es oft schwierig, das Sorgerecht vom Umgangsrecht und das wiederum vom Aufenthaltsbestimmungsrecht zu unterscheiden. Sie kommen zu mir mit dem Anliegen, dass sie die alleinige elterliche Sorge möchten, weil sie dem Vater die Kinder nicht mehr geben wollen, weil sie Angst vor einer Entführung haben, oder der Mann die Kinder zu unregelmäßig abholt oder aber sein Besuchsrecht dazu nutzt, die Frau weiter zu kontrollieren.

Damit nicht alle aneinander vorbeireden, ist es zunächst wichtig, sich über die Terminologie zu verständigen:

Die elterliche Sorge ist in den §§ 1626 ff. BGB geregelt.

Elterliche Sorge bedeutet, die rechtliche Verantwortung für die Kinder zu haben. Es betrifft Fragen wie Schul- und Berufswahl von Minderjährigen, Einwilligung in Operationen, den Kindergartenbesuch, den Abschluss von Verträgen, und – für unseren Bereich ganz wichtig: Die Wahl des Landes des regelmäßigen Aufenthalts.

Bei miteinander verheirateten Eltern haben wenn seitens der Gerichte noch nichts anderes geregelt wurde, beide Elternteile die elterliche Sorge.

Hier lohnt es sich, bei Familien aus dem islamischen Kulturkreis, die aus „staatsfernen Gebieten“ (vom Herkunftsland aus betrachtet) kommen, einmal genauer hinzusehen. Oft sind die Eltern nur religiös miteinander verheiratet. Als Faustregel gilt: Kommen diese Menschen aus einem Staat, der eine staatliche Eheschließung vorsieht (durch Standesämter, Gerichte), anerkennt der deutsche Staat die religiös geschlossene Ehe nicht als Ehe (erst Recht nicht, wenn solch eine Ehe in Deutschland geschlossen wird). Auch eine zweite Ehefrau wird nicht anerkannt, mit der Folge, dass es sich in beiden Fällen zumindest aus deutscher Sicht um nichts anderes als eine nichteheliche Lebensgemeinschaft handelt. Dann haben nicht automatisch beide Elternteile die elterliche Sorge.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern gilt § 1626a BGB. Nur die Mutter hat die elterliche Sorge inne, es sei denn, es werden Sorgerechtserklärungen abgegeben oder die Eltern heiraten einander später „richtig“.

Hier ist es also wichtig, nach der konkreten Eheschließung zu fragen und ggf. nach der

Abgabe von Sorgerechtserklärungen, die nicht selten auf Druck des Mannes (die sich in diesem Bereich inzwischen oft erstaunlich gut auskennen) auch abgegeben wurden.

Bei allen Fragen, die die elterliche Sorge betreffen, müssen Eltern mit gemeinsamer Sorge sich einigen. Will also z.B. der Vater seine minderjährige Tochter zurück in die Türkei zur Großmutter schicken, muss auch die Mutter des Kindes damit einverstanden sein.

Können Eltern sich über Fragen der elterlichen Sorge nicht einigen, will als z.B. die Mutter nicht, dass die Tochter in die Türkei zur Großmutter übersiedelt, kann auf Antrag das Gericht einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis zu dieser Frage übertragen, und zwar – das ist wichtig – unabhängig davon, ob die Eltern getrennt leben, § 1628 BGB.

Das Gericht entscheidet nicht selbst. Das Gericht überträgt statt dessen die Entscheidungsbefugnis dem demjenigen Elternteil der - vom Kindeswohl aus betrachtet - die besseren Argumente vorträgt. Es entscheidet dann der vom Gericht ermächtigte Elternteil. D.h. theoretisch ist es möglich, dass ein Gericht der Mutter zu der oben angesprochenen Frage die alleinige Entscheidungsbefugnis überträgt, die Mutter sich dann aber doch für einen Türkei-aufenthalt der Tochter entscheidet, weil der Mann sie weiter dazu drängt.

Das Umgangsrecht behandelt demgegenüber eine ganz andere Frage, nämlich die, wie ein Elternteil Kontakt zum eigenen Kind behält, wenn er, z.B. aufgrund Trennung, aber auch wegen einer Herausnahme des Kindes aus der Familie, nicht (mehr) mit dem Kind zusammen lebt, § 1684 BGB. Spezielle Regeln gibt es auch für Großeltern, Stiefeltern.

D.h. trotz alleiniger elterlicher Sorge oder Inobhutnahme durch das Jugendamt haben Elternteile grundsätzlich ein Recht auf Umgang. Mit einer Sorgerechtsentscheidung ist also das Umgangsrecht keineswegs gelöst.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein Teilbereich der elterlichen Sorge, mit dem die Eltern (beide) bestimmen, wo ein Kind sich dauerhaft aufhält (Wohnsitzbestimmung).

Zur Verdeutlichung: Trotz alleinigem Aufenthaltsbestimmungsrecht nur eines Elternteils müssen noch beide Eltern beim Abschluss ei-

Zur Verdeutlichung: Trotz alleinigem Aufenthaltsbestimmungsrecht nur eines Elternteils müssen noch beide Eltern beim Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kind und einem Dritten oder bei einer OP einwilligen.

Auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat nichts mit dem Umgangsrecht zu tun. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein Teilbereich der elterlichen Sorge.

Das Eltern-Kind-Verhältnis ist grundrechtlich gegenüber staatlichen Eingriffen geschützt. Entschließen sich also Eltern dafür, ihr Kind in England auf ein Internat zu schicken oder auch zurück in die Türkei, muss der Staat dies erst einmal akzeptieren. Denn: in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG steht, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht ist. In Satz 2 desselben Absatzes steht dann aber (unter dem Gesichtspunkt unserer Veranstaltung zur Zwangsheirat zum Glück), dass über die Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Wir haben es also mit einem grundrechtlich geschützten Lebensbereich zu tun, wenn wir da eingreifen wollen, wo Eltern ihre Kinder „zurück in die Heimat“ schicken.

Die Grenzen der elterlichen Sorge regeln die §§ 1666 ff. BGB i.V.m dem SGB VIII (ehemals KJHG). § 1 Abs. 2 SGB VIII wiederholt noch einmal das GG: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, etc. gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hier kann das Gericht Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen, z.B. statt den Eltern in eine OP einwilligen (Beispiel: Eltern weigern sich aus religiösen Gründen ein Kind operieren zu lassen). Auch Maßnahmen gegen Dritte sind möglich, z.B. ein Verbot an den Stiefvater, sich weiter in der Wohnung von Mutter und Kind aufzuhalten.

§ 1666a BGB regelt dann, dass die Trennung des Kindes von seinen Eltern, d.h. der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder die Unterbringung in einem Heim nur als letztes

mögliches Mittel in Betracht kommt. Grund: grundrechtlich geschützter Bereich.

In der Regel stellt das Jugendamt hier die Anträge beim Familiengericht. Das betroffene Kind kann sich aber auch selbst an das Familiengericht wenden, denn das Gericht entscheidet von Amts wegen, es muss also nur vom Problem erfahren.

Junge Frauen zwischen 18 und 21 sind keine Kinder mehr. Sie unterliegen nicht mehr der elterlichen Sorge, sondern vertreten sich in allen Lebenslagen (rechtlich und tatsächlich) selbst. (Eltern fällt dies in meiner anwaltlichen Praxis immer dann richtiggehend auf, wenn ich ihnen sage, dass sie selbst für ihren 18-jährigen Sohn den Kindesunterhalt nicht mehr einklagen können, sondern der Sohn das selbst machen und mich auch selbst beauftragen muss. (Dieser Unterhaltsanspruch heißt allerdings trotzdem noch Kindesunterhalt.)

Für Maßnahmen nach §§ 1666 ff. BGB ist hier also kein Raum.

Hier greift nur das SGB VIII. Das SGB VIII betrifft sowohl Kinder und Jugendliche, als auch junge Volljährige und junge Menschen. Die Altersgruppe in § 7 SGB VIII sind etwas anders definiert, als Sie das z.B. aus dem Strafrecht kennen, wo zwischen Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen unterschieden wird.

Junge Volljährige können nach § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige auch über das 21. Lebensjahr hinaus beanspruchen. Dazu gehört grundsätzlich auch die Unterbringung in eine betreute Wohnform.

Verfahrensrechtliche Fragen

Zum 01.09.2009 wird das neue Familienverfahrensrecht in Kraft treten, das einige Neuerungen bringen wird.

Das Familiengericht wird zuständig für Verfahren der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe sowie Vormundschaft und Pflegschaft sowie Unterbringungssachen für Minderjährige. Diese Verfahren heißen ab dann alle „Kindschaftssachen“, ein Begriff, der bislang nur für Verfahren bei denen es um die Feststellung ob ein bestimmter Mann Vater eines Kindes ist, Verwendung findet. Zumindest Juristen müssen sich dann bei den Begriffen umstellen.

Die in diesem Zusammenhang verfahrensrechtlich wohl wichtigste Neuerung sind das Beschleunigungsgebot und das Hinwirken auf ein Einvernehmen. Beides ist dann gesetzlich geregelt. Praktiziert werden diese beiden Verfahrensgrundsätze bislang schon im sog. beschleunigten Verfahren. Es bedeutet:

Auch ohne Eilantrag ist das Gericht verpflichtet, spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens die Sache mit den Beteiligten in einem Gerichtstermin zu erörtern. Auch muss auf eine Einigung hingewirkt werden. Dies wird Auswirkungen haben für die Umgangsverfahren, in den Fällen, in denen sich Frauen mit Kindern trennen und der Mann über die Kinder die Kontrolle und nach Möglichkeit auch seine Frau zurückhaben will.

Die Monatsfrist muss nicht eingehalten werden, wenn das Kindeswohl (nicht das Wohl der Mutter) dem entgegensteht, wobei dies so nicht im Gesetzestext direkt steht, sondern – ich war letzte Woche auf einer Fortbildungsveranstaltung dazu – im Skript des RiOLG Celle, Herrn Büte, so steht. Ich hoffe – ich habe es nicht nachgesehen, er hat dies so aus der Gesetzesbegründung übernommen.

Hier werden wir vermutlich zukünftig mehr argumentieren müssen. Und ich kann schon mal verraten „das Kind muss zur Ruhe kommen“ löst bei den OLG-Richtern in Celle Unwillen aus.

Prozesskosten- und Beratungshilfe

Beratungshilfe betrifft die anwaltliche Beratung und außergerichtliche Vertretung.

Der Ratsuchende muss eine Gebühr von 10,00 € bezahlen. Diese kann erlassen werden. Die Rechtsantragstellen der Amtsgerichte stellen auf Antrag und nach Nachweis der Einkommenssituation Berechtigungsscheine für die Beratungshilfe zu bestimmten Rechtsgebieten, z.B. zum Aufenthalt, zur Eheschließung oder zur elterlichen Sorge, aus. Mit diesem Schein rechnet der Anwalt dann gegenüber dem Amtsgericht ab und erhält für Beratung und Vertretung eine Pauschale. Diese liegt in der Regel weit unter der regulären Vergütung.

Prozesskostenhilfe betrifft die Gerichts- und Anwaltskosten bei gerichtlichen Verfahren, z.B. vor dem Familien- oder Verwaltungsgericht. Sie

wird gewährt, wenn das Gericht dies in einem Beschluss beschließt. Wieder erhält der Anwalt die Gebühren vom Staat. Der Mandant muss evtl. in Raten zu den Kosten beitragen. Ob Prozesskostenhilfe gewährt wird, hängt auch und vor allem davon ab, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Wer kein Geld hat, erhält also keinesfalls automatisch Prozesskosten- und Beratungshilfe.

Weil in diesem Bereich schon jetzt versucht wird zu sparen, ist mir dieser Teil sehr wichtig. Einige Schlagworte:

„Behörden sind beratungspflichtig.“, also auch Ausländerbehörden, Jugendämter, etc. Mit dieser Begründung wird in ausländerrechtlichen Fragen oft Beratungshilfe verwehrt. Hier muss man darlegen, weshalb man sich nicht durch die Ausländerbehörde direkt beraten lässt.

„Der größte Brocken bei der Prozesskostenhilfe sind die Familiensachen.“

Das neue FamFG ist so ausgestaltet, dass viele Anträge ohne Anwalt von den Mandantinnen selbst eingeleitet werden können.

In den neuen Familienverfahren heißt die Prozesskostenhilfe ab dem 01.09.2009 Verfahrenskostenhilfe. Es geht wieder um Bewilligung von Gerichtskosten und Übernahme der Anwaltskosten durch den Staat.

Für die Beiordnung einer Rechtsanwältin in den Verfahren, bei denen kein Anwaltszwang besteht, ist zukünftig eine schwierige Sach- und (nicht oder) Rechtslage erforderlich.

Kein automatischer Grund ist zukünftig, dass die Gegenseite anwaltlich vertreten ist (bislang Prinzip der Waffengleichheit).

Sprachprobleme lassen sich, so wird behauptet, über einen Dolmetscher lösen.

Hier vermuten wir Anwälte sicherlich nicht zu unrecht, die teilweise Abschaffung der Prozesskostenhilfe durch die Hintertür des FamFG. Es bleibt die Praxis abzuwarten.

Abraten würde ich zukünftig noch mehr von Beratungen im Sinne von „Sie sind arm, also bekommen Sie Prozesskostenhilfe“. Das ist auch bisher nicht richtig, s.o.

Ausländerrechtliche Problematik bei ausländischen Frauen

Bei diesem Punkt ist es mir wichtig, dass Sie mit der Terminologie vertraut sind und zwischen

- Duldung
- Aufenthaltsgestattung
- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- EU-Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsberechtigung)
- deutscher Staatsangehörigkeit
- Aufenthaltsbefugnis
- Aufenthaltsbewilligung
- unbefristeter Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltsberechtigung (alle bis 31.12.2004)
- Ausreisefrist und Grenzübertrittsbescheinigung
- Fiktionsbescheinigung
- und echter Illegalität

unterscheiden können und die Bedeutung von auflösenden Bedingungen und Auflagen kennen.

Duldung bedeutet nichts anderes, als dass die Behörde von der Durchsetzung der Ausreisefrist derzeit absieht. Eine Duldung haben diejenigen, deren Asylantrag endgültig abgelehnt ist, die auch nicht aus anderen Gründen in Deutschland bleiben dürfen und daher (oft schon seit Jahren) zur Ausreise verpflichtet sind, dies aber nicht tun. Wer noch hier ist, obwohl er längst ausreisen könnte, kann aus diesem Umstand auch bei langer Aufenthaltsdauer kein Aufenthaltsrecht herleiten. Wer noch hier ist, weil er einfach nicht ausreisen kann, z.B. deshalb, weil er von seinem Herkunftsland – trotz intensiver ernsthafter Bemühungen - keinen Pass, der zum Reisen benötigt wird, erhält, kann daraus, meist nur mit anwaltlicher Hilfe, ein Aufenthaltsrecht herleiten. Den Ausländerbehörden fällt es erfahrungsgemäß schwer, diese Ausreisehindernisse zu akzeptieren.

Die Aufenthaltsgestattung ist der Aufenthaltsstatus während eines Asylverfahrens. Bei Folgeanträgen wird dieser Aufenthaltsstatus nur dann gewährt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Folgeantrag für zumindest so beachtlich hält, dass es ein neues Verfahren durchführt.

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein erlaubter, von Deutschland gewünschter Aufenthalt. Dieser

Aufenthaltstitel ist befristet und kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Voraussetzungen unter denen er erteilt wurde, oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis noch vorliegen (z.B. familiäres Zusammenleben, ausreichendes Einkommen, Studium).

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Damit darf man in Deutschland praktisch alles, außer wählen und Berufe ausüben, für die die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung ist.

EU-Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsberechtigung) heißt das Aufenthaltsrecht für EU-Bürger. Der Aufenthaltstitel wird nicht mehr in den Pass geklebt. Man erhält jetzt statt dessen eine DIN A4 Bescheinigung über diesen Status. Die Rechte sind ähnlich der einer Niederlassungserlaubnis.

Die deutsche Staatsangehörigkeit weißt man am einfachsten durch Personalausweis oder deutschen Kinderausweis nach.

Wichtig: Kinder, die in Deutschland geboren sind, sind nicht automatisch Deutsche. Grundsätzlich teilen Kinder ausländischer Eltern das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern. Kinder von Eltern mit einer Duldung erhalten also auch nur eine Duldung und sind damit genauso wie ihre Eltern ständig zur Ausreise verpflichtet. Werden sie 18 Jahre alt, kommt es nicht mehr darauf an, ob ihre Eltern mit ausreisen. Sie können jetzt auch ohne Eltern abgeschoben werden, wenn dem Staat dies gelingt.

Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung, unbefristeter Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung sind Aufenthaltstitel aus dem alten, bis zum 31.12.2004 gültigen, Ausländergesetz. Seit dem 01.01.2005 heißt das Gesetz Aufenthaltsgesetz.

Ausreisefrist und Grenzübertrittsbescheinigung sind noch weniger als eine Duldung. Die Ausländerbehörde setzt eine Ausreisefrist, innerhalb der ausgereist werden soll. Das Formular mit der Grenzübertrittsbescheinigung soll an der Grenze abgegeben werden, damit dort die Ausreise bestätigt und diese Bestätigung dann von den Grenzbeamten an die Ausländerbehörde zurückgeschickt werden soll.

Fiktionsbescheinigungen sind notwendig, weil nach Ablauf einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oft nicht gleich nahtlos die Verlängerung erteilt werden kann. Die Ausländerbehörde braucht Bedenkzeit, ob die Voraussetzungen für die beantragte Aufenthaltserlaubnis (weiter) vorliegen oder es fehlen Unterlagen. Obwohl noch nicht verlängert ist, muss der Betroffene nicht ausreisen. Sein Aufenthalt gilt als erlaubt bzw. fortbestehend. Es ist ein rechtmäßiger Aufenthalt, der von Deutschland auch gewollt ist. Der Status ist daher viel besser als der einer Duldung.

Echte Illegalität liegt vor, wenn der oder die Betroffene nichts von den o.g. Papieren vorlegen kann. Die Menschen sind einfach hier, ohne dass die Ausländerbehörde davon weiß.

Auflösende Bedingungen machen eine Aufenthaltserlaubnis kaputt, wenn die Bedingung eintritt. Der Aufkleber steht zwar noch im Pass, er löst sich nicht in Luft auf. Die Bedingung ist aber eingetreten und hat die Aufenthaltserlaubnis (unsichtbar) zerstört. Solche Bedingungen kön-

nen lauten „Erlischt bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II“. - Dann ist die Aufenthaltserlaubnis zerstört, wenn die erste Auszahlung erfolgt ist, oder auch „Erlischt, 3 Monate nach Beendigung des Studiums Ingenieurwissenschaften an der Universität Osnabrück.“- Sind drei Monate nach dem Bestehen der Prüfung um, oder wird das Studienfach gewechselt, ist die Aufenthaltserlaubnis weg.

Auflagen erläutern nicht nur die Reichweite einer Aufenthaltserlaubnis. Ein Verstoß gegen Auflagen befördert das Fehlverhalten auch vom bußgeldbewehrten zum strafbewehrten Fehlverhalten.

Anonyme Wohngruppe und Schutz Einrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen - ADA

Telefon 0800 6647799

info@ada-schutzhaus.de

Rahmenbedingungen

- 8 Plätze für Mädchen, die von Zwangsheirat und/oder physischer und psychischer Gewalt bedroht oder betroffen sind,
- anonyme Unterbringung,
- kulturelle Bräuche werden berücksichtigt,
- in der Gruppe besprochen und in der Einrichtung gelebt (u.a. entsprechende Feste, entsprechendes Essen, Unterhaltungen in der jeweiligen Sprache),
- ausschließlich weibliches Betreuungspersonal,
- Anbindung an einen psychologisch-therapeutischen Dienst (Gestalt- und Psychotherapeutin).

Interkulturelles Team

- die Mitarbeiterinnen bringen ihre fachliche und ihre persönliche Kompetenz und die damit verbundenen Erfahrungen in die Arbeit ein. Dies ist vertrauensfördernd und bietet eine positive Identifikationsmöglichkeit.
- Das Team sind folgende Sprachkenntnisse vorhanden: persisch, türkisch, französisch, englisch und deutsch.
- Die Mitarbeiterinnen helfen ihnen, widersprüchliche Situationen, die das Leben in unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen und Wertesystemen mit sich bringt, zu erkennen und einen eigenen Standpunkt zu entwickeln.

Bezugsbetreuerinnensystem

- Jeder Jugendlichen wird eine Mitarbeiterin des Teams als Bezugsbetreuerin zugeordnet.
- Diese fungiert als Hauptvertrauensperson für die Jugendliche, macht gemeinsame Einzelaktionen, führt Einzelgespräche und arbeitet mit ihr inhaltlich methodisch das Geschehene auf.
- Sie ist Hauptkooperationspartnerin für das Jugendamt und hat von Seiten der Einrichtung die Funktion der Koordination.

Mädchenuzuflucht - „Sternschnuppe“ Frauen für Frauen Schutz-, Beratungs- und Informationszentrum e.V.

Tel./FAX | 05522 | 4668

e-mail | frauenfuerfrauen-osterode@t-online.de

Inobhutnahme nach § 42 und § 43 KJHG (Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung):

- Zwei Plätze für Mädchen ab 12 Jahren
- Aufnahme rund um die Uhr möglich
- Betreuung durch akademisch qualifizierte Mitarbeiterinnen bei Tag und Nacht
- Begleitung und Beratung in Fällen von sexueller Gewalt, Verfolgung und anderen Krisensituationen
- Schutz und Anonymität durch geheime Adresse
- Entwicklung neuer Perspektiven in Kooperation mit dem Jugendamt u.a.

Mitglieder

SUANA/kargah e.V. Beratungsstelle für von MännerGewalt betroffene Migrantinnen

Ansprechpartnerin | Simin Nassiri
Telefon | 0511 12 60 78 14/18

Niedersächsisches Krisentelefon gegen Zwangsheirat

Ansprechpartnerin | Yildiz Demirer
Telefon | 0800 0667 888

Koordinierungs- und Beratungsstelle Kobra (Phoenix e.V.)

Ansprechpartnerin | Rita Otte
Telefon | 0511 701 15 17

Mädchenhaus Hannover e.V.

Ansprechpartnerin | Angela Munke, Kirstin Hinrichs
Telefon | 0511 44 08 57

Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover

Ansprechpartnerin | Dorit Rexhausen
Telefon | 0511 69 86 46

Frauenhaus der AWO in der Region Hannover

Ansprechpartnerin | Iris Dettbarn
Telefon | 0511 22 11 02

Polizeidirektion Hannover

Ansprechpartnerin | Fulya Kurun
Telefon | 0511 109 1055

Landeshauptstadt Hannover Referat für Frauen und Gleichstellung

Ansprechpartnerin | Dr. Brigitte Vollmer-Schubert
Telefon | 0511 168 | 45301

Hannoversches Interventionsprogramm gegen MännerGewalt in der Familie-HAIP AG Zwangsheirat

c/o LHH Büro Oberbürgermeister
Grundsatzangelegenheiten
Referat für Politik, Integration und Verbände
Kordinatorin: Arzu Altuğ
Trammplatz 2 | 30159 Hannover
Telefon | 0511 168 | 41232
e-mail | arzu.altug@hannover-stadt.de

Landeshauptstadt

Hannover

Der Oberbürgermeister
Büro Oberbürgermeister
Referat für Integration, Politik und Verbände

Redaktion Rita Otte, Arzu Altuğ
Fotos Arzu Altuğ
Telefon 0511 168 | 41232
Fax 0511 168 | 44025
e-mail arzu.altug@hannover-stadt.de

Gestaltung Petra Utgenannt
Fachbereich Steuerung,
Personal und Zentrale Dienste
Druck Steppat Druck GmbH, Laatzen
Stand September 2009